

*Bildungsgesetz***BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 242/47-15/87

Präsidium des Nationalrates
1010 W i e nSachbearbeiter:
Dr. BAST
Tel.: 6620-4263

25

Gesetzentwurf	
Zl.	50-GE/1987
Datum	1987 08 03
Verteilt	3. AUG. 1987 <i>Gerns</i>

Dr. Wimmer

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird; Entwurf; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz und das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens

30. Oktober 1987.

Sollte bis zu diesem Zeiteunkt keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht; Leermeldungen sind demnach nicht erforderlich.

Weiters wird gebeten, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Anlagen

Wien, 20. Juli 1987
Der Bundesminister:
Dr. TUPPY

F.d.R.d.A.:

Ohmann

V O R B L A T T

Problem:

1. Das geltende Inskriptionssystem verursacht einen ungerechtfertigt hohen Verwaltungsaufwand und erschwert die Umstellung auf moderne und effiziente Verfahrensabläufe.
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind nicht im erforderlichen Ausmaß geeignet, die internationale Mobilität der Studierenden, deren Fremdsprachenkompetenz und die Kooperation zwischen österreichischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu fördern.
3. Studierende können bei Verursachung von Schäden im Rahmen von Lehrveranstaltungen gegenüber geschädigten Dritten zur Haftung herangezogen werden.

Ziel:

1. Vereinfachung des Inskriptionssystems
2. Intensivierung der internationalen Mobilität der Studierenden, Verbesserung ihrer Fremdsprachenkompetenz und Förderung der internationalen Kooperation österreichischer Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung im Bereich der Lehre
3. Weitgehender Ausschluß der Schadenshaftung von Studierenden gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Inhalt:

1. Einführung des Systems der Studienrichtungs-Inskription anstelle der Lehrveranstaltungs-Inskription
2. Vorschriften über die Zulässigkeit der Verwendung von Fremdsprachen im Lehr- und Prüfungsbetrieb, über die Einrichtung von internationalen Studienprogrammen und von Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten sowie über die Verbesserung der Anrechnungsmodalitäten von Auslandsstudien

3. Anwendung der Haftungsmaßstäbe des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes auf Studierende im Rahmen der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage; die angeführten Ziele könnten diesfalls nicht erreicht werden.

Kosten:

Aus den Bestimmungen über die Inskriptionsreform und über die Förderung der Internationalität erwachsen dem Bund außer bei der Umstellung auf das neue Inskriptionssystem vermutlich keine Mehrkosten. Allfällige Mehrkosten für den Bund im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Haftung der Studierenden können nicht abgeschätzt werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

A. ALLGEMEINES

Der vorliegende Entwurf hat drei abgegrenzte Themen zum Inhalt: die Inskriptionsreform, die Verbesserung jener Rahmenbedingungen an den österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die unter dem Schlagwort "Internationalität" ein immer wichtiger werdendes Thema der hochschulpolitischen Diskussion darstellen, und schließlich die Einbeziehung der Studierenden in den Schutz des Amtshaftungsgesetzes. Andere Reformpunkte sollen im Interesse einer möglichst raschen Verwirklichung diese drei als vordringlich erachteten Ziele bewußt zunächst noch ausgespart bleiben, auch wenn dadurch eine Reihe von reformwürdigen studienrechtlichen Problemen, die zum Teil schon bekannt sind, zum Teil aber auch noch zusätzlicher Vorarbeiten und Beratungen bedürfen, vorläufig noch offen bleibt. Deren Lösung muß ebenso wie die wegen der bisher schon erfolgten fünf Novellierungen des AHStG und der Unstimmigkeiten zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Studienrecht erforderliche Verbesserung der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit des Studienrechts einer umfassenden Neuordnung des Studienrechts in näherer Zukunft vorbehalten bleiben.

Im Jahre 1972 wurden insbesondere auch jene Hochschul-Steuer, die von den Studierenden bis dahin für jede einzelne inskribierte Lehrveranstaltung eingehoben wurden (Kollegiengeld), außer Kraft gesetzt. Damit wurde jedoch auch das System der Inskription einzelner Lehrveranstaltungen einer seiner wichtigsten Funktionen entledigt. Auch der vor der Zulassung zu Diplomprüfungen erforderliche formale Nachweis der Inskription der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mittels Vorlage der schriftlichen Inskriptionsnachweise durch den Studierenden wird nicht an allen Universitäten und in allen Studienrichtungen gleichermaßen gründlich überprüft. Dort wo dies jedoch der Fall ist, führt das System der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription auch im Studienablauf immer wieder zu unerwünschten Komplikationen, wenn Studierende unmittelbar vor der

Zulassung zu einer Prüfung darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Inskription einer einzelnen Lehrveranstaltung in einem der vorangegangenen Semester offenbar vergessen wurde und damit die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Diplomprüfung nicht erfüllt sind (selbst wenn es sich bei der nichtinskribierten Lehrveranstaltung um eine Vorlesung handelt, deren Stoff ohnedies Gegenstand der Diplomprüfung wäre). Die Inskriptionsnachweise haben weder einen praktischen Aussagewert über den tatsächlichen Lehrveranstaltungsbesuch des Studierenden, weil es für Vorlesungen ohnedies keinerlei Anwesenheitspflicht gibt und für absolvierte Übungen, Proseminare, Seminare usw. der Studierende ohnedies Zeugnisse ausgestellt bekommt, noch bilden die Inskriptionszahlen für einzelne Lehrveranstaltungen brauchbare Planungsunterlagen für die autonome und die staatliche Universitätsverwaltung. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die Studierenden regelmäßig wesentlich mehr Lehrveranstaltungen inskribieren als sie tatsächlich im betreffenden Semester besuchen oder besuchen können, weil aus verwaltungstechnischen Gründen das derzeit in § 10 Abs.1 AHStG normierte grundsätzliche Verbot der Inskription zeitlich kollidierender Lehrveranstaltungen und das Verfahren zur Bewilligung von Lehrveranstaltungs-Kollisionen im Rahmen der Inskription derzeit nicht vollzogen werden. In Einzelfällen kann dies dann sogar zu so irrationalen Auswüchsen führen, daß von einem einzelnen Studierenden in einem Semester Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 200 Wochenstunden inskribiert werden.

Durch die Administration des Systems der Lehrveranstaltungs-Inskription werden somit ohne sachlich wirklich zwingende Notwendigkeit personelle und technische Ressourcen (maschinenlesbare Aufbereitung der vom Studierenden ausgefüllten Inskriptionsformulare; Computerkapazität für die Bearbeitung und Speicherung der Inskriptionsdaten) in der Universitätsverwaltung gebunden, die wesentlich effektiver in anderen Bereichen, wie z.B. Prüfungsevidenz, Beratung der Studierenden in schwierigen Problemfällen (etwa Studienrichtungswechsel oder Ausländerzulassung), eingesetzt werden könnten, ja dort oft dringend benötigt würden. Und überdies erschwert nicht zuletzt auch das derzeitige System der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription an manchen Universitäten die Einführung modernerer und rationellerer Formen der Abwicklung des Inskriptionsvorgangs.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf die Ablösung des Systems der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription durch ein System der studienrichtungsbezogenen Inskription vor. Inskription soll nicht mehr wie bisher die Einschreibung für eine oder mehrere einzelne Lehrveranstaltungen sein, sondern die pauschale Einschreibung für eine bestimmte Studienrichtung bzw. einen bestimmten Studienzweig: die Inskription erfolgt durch die Meldung des Studierenden an die Universität, daß er im betreffenden Semester das von ihm gewählte Studium zu beginnen (Studienanfänger) oder fortzusetzen beabsichtigt. Dies betrifft sowohl ordentliche Studien als auch Studien als Gasthörer und außerordentlicher Hörer. Die zu einem ordentlichen Studium zugelassenen Studierenden bezeichnen bei der Inskription ihre Studienrichtung bzw. ihren Studienzweig oder deren mehrere bei der Durchführung von Mehrfachstudien. Gasthörer und außerordentliche Hörer melden den Hochschulkurs bzw. Hochschullehrgang, zu dem sie zugelassen wurden, oder daß sie einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb eines ordentlichen Studiums zu besuchen wünschen (ohne das Erfordernis ihrer detaillierten Bezeichnung).

Die Frage der Berechtigung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist von der Umstellung des Inskriptionssystems nicht direkt betroffen; diese Berechtigung erteilte erforderlichenfalls schon bisher im Anschluß an eine - getrennt von der Inskription durchzuführende - Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung der Leiter dieser Lehrveranstaltung nach Maßgabe von einschlägigen Vorschriften im Studienplan bzw. nach objektiven Kriterien bei Platzmangel. Dies soll nun in § 10 Abs.2 und 3 genauer geregelt werden.

Die einzig aussagekräftige Dokumentation des individuellen Studienganges der Studierenden soll - ebenfalls wie schon bisher - auch nach der Umstellung des Inskriptionssystems auf die Studienrichtungs-Inskription durch Zeugnisse über abgelegte Prüfungen und absolvierte Lehrveranstaltungen sowie durch die Nachweise über die Zahl der inskribierten Semester erfolgen. Im Hinblick auf die bereits geschilderte Inskriptionspraxis der Studierenden waren die Inskriptionsnachweise über die einzelnen belegten Lehrveranstaltungen auch bisher von keiner echten Relevanz, sodaß ein Wegfall der Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen keinen substantiel-

len Mangel bedeuten wird. Dies gilt gleichermaßen für eine außerhalb Österreichs zu erbringende Dokumentation über den Studienablauf, die mittels des Studienplanes und der Zeugnisse über abgelegte Prüfungen und absolvierte Lehrveranstaltungen zweifelsfrei erbracht werden kann.

Die Hauptaspekte bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Internationalität österreichischer Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind folgende:

- * Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen in Fremdsprachen
- * Grundlagen für die Durchführung integrierter Studienprogramme mit ausländischen Universitäten
- * Grundlage für die Einrichtung eines ein- bis zweijährigen Ergänzungsstudiums für Absolventen ausländischer Universitäten
- * Verbesserung der Anrechnungsmodalitäten von Auslandsstudien in Österreich

Ziel dieser Maßnahmen soll einerseits die Steigerung der Fremdsprachenkompetenz der Absolventen österreichischer Universitäten sein, indem die Zulässigkeit der Verwendung von Fremdsprachen im Lehr- und Prüfungsbetrieb der österreichischen Universitäten genau geregelt wird. Alle diesbezüglichen Regelungen des Entwurfs wurden im Hinblick auf Art.8 B-VG als Verfassungsbestimmungen konzipiert, wenn auch nicht ganz unumstritten ist, ob der universitäre Lehrbetrieb generell von der Verfassungsbestimmung über die deutsche Sprache als Staatsprache erfaßt wird; zumal in manchen Wissenschaftsdisziplinen bereits bis zu 90 % der Fachliteratur nur fremdsprachig abgefaßt ist.

Andererseits soll mit diesem Entwurf auch die Auslandsmobilität der österreichischen Studierenden angeregt werden: durch die Möglichkeit, schon vor Beginn eines Auslandsstudiums Gewißheit über dessen Anrechenbarkeit in Österreich zu erhalten und durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung internationaler Studienprogramme, in denen Elemente von Studien in Österreich mit Elementen von Studien im Ausland institutionell kombiniert werden sollen.

Die ebenfalls vorgesehene gesetzliche Verankerung von Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten, die mit einem internationalen Diplomgrad abgeschlossen werden sollen, begünstigt vordergründig zwar nicht die österreichischen Studierenden, indirekt aber doch insofern, als damit endlich auch in Österreich ein Äquivalent zu bereits bestehenden ausländischen Studienprogrammen (insbesondere im angloamerikanischen Raum) geschaffen würde, wodurch die Abwicklung von internationalen Studienaustauschprogrammen und in der Folge der Zugang für Österreicher zu ausländischen Studienprogrammen wesentlich erleichtert würde.

Auch im Wirkungsbereich der Hochschulen künstlerischer Richtung sind die beiden Fragestellungen Vereinfachung des Inskriptionsvorgangs und Schaffung besserer Voraussetzungen für ein Auslandsstudium der Inländer von großer Bedeutung.

Die im Zusammenhang mit dem AHStG angestellten Überlegungen zur Abschaffung des derzeitigen Inskriptionsvorganges gelten im wesentlichen auch für die Hochschulen künstlerischer Richtung. Wohl ist der Unterschied zwischen der Zahl der inskribierten Hörer einer Lehrveranstaltung und der Zahl jener Studierenden, die eine Lehrveranstaltung besuchen und auch absolvieren nicht so groß wie an den Universitäten, doch gibt es auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung eine Reihe von Lehrveranstaltungen, in denen eine vorherige Anmeldung beim Leiter der Lehrveranstaltung, beim Leiter der Abteilung oder in der Evidenzstelle notwendig ist. In diesen Fällen wird daher der zusätzliche Inskriptionsakt überflüssig und führt vielmehr dazu, daß oft eine Diskrepanz zwischen der Zahl der inskribierten Hörer und der angemeldeten Hörer in einer Lehrveranstaltung auftritt. Die Abschaffung der Lehrveranstaltungs-Inskription wurde bereits in einem ersten internen Begutachtungsverfahren mit den Hochschulen diskutiert. Einzelne Hochschulen haben die vorgeschlagene Studienrichtungs-Inskription abgelehnt, andere wiederum sich für die völlige Abschaffung der Lehrveranstaltungs-Inskription ausgesprochen. Der vorliegende Gesetzesentwurf für eine Novelle des Kunsthochschul-Studiengesetzes schlägt einen Mittelweg vor und folgt damit dem Vorschlag der Wiener Musikhochschule. Danach soll die Inskription der Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen

Fach beibehalten werden, das Anführen der Lehrveranstaltungen in allen übrigen anderen Fächern anlässlich der Inskription hingegen abgeschaffen werden. Dies aus folgenden Gründen:

Das zentrale künstlerische Fach ist während des ganzen Studiums vom Studierenden zu besuchen und muß in jedem Semester positiv abgeschlossen werden. Diesem Fach kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Überdies kann den Hochschullehrern in diesem Fach nach Abschluß der Inskriptionsfrist eine Liste aller Studierenden durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden, in die zu Ende des Semesters auch die Prüfungsleistungen eingetragen werden könnten. Ein Vorgang der schon derzeit in Form eines Prüfungskatalogs an einzelnen Hochschulen künstlerischer Richtung durchgeführt wird. Ferner könnte damit auch das Kollegiangeld, das an den Hochschulen künstlerischer Richtung nicht nach der Zahl der Semesterwochenstunden, sondern nach der Zahl der Studierenden berechnet wird, leichter administriert werden. Auch würde der Vorteil, der mit einer Abschaffung der Lehrveranstaltungs-Inskription in den anderen Fächern verbunden ist, durch diese Vorstellung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, da in vielen Studienrichtungen (alle Instrumentalstudien) nur ein zentrales künstlerisches Fach mit einer Lehrveranstaltung vorgesehen ist.

Die Möglichkeit für inländische Studierende, den Zugang zu ausländischen Hochschulen und gleichrangigen Anstalten zu verbessern, soll auch im Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung geschaffen werden. Überdies sollte die Bereitschaft der inländischen Studierenden zur Absolvierung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen verbessert werden. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen aber nicht eine Unterstützung der ohnedies hohen Zahl ausländischer Studierender an den Hochschulen künstlerischer Richtung darstellen, sondern sollen in erster Linie die Mobilität der inländischen Studierenden durch Einbeziehung ausländischer Hochschullehrer und im Ausland zu absolvierende Studien erhöhen. Von der Einrichtung eines Ergänzungsstudiums, wie es der Entwurf im Art. I für das AHStG vorsieht, wurde im Anwendungsbereich des Kunsthochschul-Studiengesetzes nicht Gebrauch gemacht, da der ausländische Studierende möglichst lange Unterricht im zentralen künstlerischen

schen Fach einer Studienrichtung erhalten möchte und die Verleihung eines akademischen Grades für ihn keine primäre Bedeutung hat. Mehrkosten für den Bund sind durch die Inskriptionsreform auf Grund dieses Entwurfes - mit Ausnahme der Kosten für die Umstellung der Inskriptionsverwaltung auf das neue Inskriptionssystem - nicht zu erwarten. Im Gegenteil soll die Inskriptionsreform einen sinnvollen und mit Blickrichtung auf die steigenden Aufgaben der Universität damit auch sparsameren Einsatz der vorhandenen Ressourcen nachsichziehen.

Auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalität der österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sollten insgesamt gesehen kostenneutral sein. Im Zusammenhang mit den Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten wird überdies eine Anpassung der Hochschul-Steuern an den internationalen Standard diskutiert; dies wird im Teil B noch genauer erläutert.

Durch die Bestimmungen über die Haftung von Studierenden könnten dem Bund Mehrkosten bei Haftungsinanspruchnahme nach dem Amtshaftungsgesetz erwachsen. Eine Abschätzung der Höhe dieser allfälligen Mehrkosten ist nicht möglich, zumal für den Bund die Möglichkeit des Rückgriffes auf den Schädiger nach dem Amtshaftungsgesetz offensteht.

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. I Z 1:

Durch die Neuformulierung des § 4 Abs. 5 soll die Flexibilität bei der Gestaltung und Art der Ausstellung des Studentenausweises verbessert werden, was insbesondere im Hinblick auf die durch die Änderung des Inskriptionssystems beabsichtigte Vereinfachung des Inskriptionsverfahrens und damit auch des Verfahrens zur Ausstellung bzw. Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Studentenausweises von Bedeutung sein wird. Form, Inhalt und Art der Ausstellung dieses Ausweises werden in der gemäß § 12 Abs. 2 vorgesehenen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung genauer zu regeln sein. Diese Verordnung (derzeit 4. Durchführungsverordnung zum AHStG) wird nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Anschluß an Beratungen mit den betroffenen Universitätsorganen und Körperschaften und mit Durchführung eines ausführlichen Begutachtungsverfahrens neu zu fassen sein.

Zu Art. I Z 2:

Auf Grund des im Entwurf vorgesehenen Abgehens vom System der Lehrveranstaltungsbezogenen Inskription wäre im § 5 Abs. 2 lit. a der Hinweis auf die Inskription von Lehrveranstaltungen zu streichen.

Zu Art. I Z 3 und 4:

Da der Entwurf eine Inskription von Lehrveranstaltungen nicht mehr vorsieht, wird im § 5 Abs. 2 lit. b und c nicht mehr auf das Recht der Inskription, sondern des Besuchs von Lehrveranstaltungen abgestellt. Da es sich hier um die Normierung von Rechten der Studierenden handelt, kann aus der Formulierung auch keine Verpflichtung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen abgeleitet werden.

Zu Art. I Z 5:

Auch im § 6 Abs. 2 lit. d ist bei Änderung des Inskriptionssystems der Hinweis auf die Inskription von Lehrveranstaltungen entbehrlich. Das Recht zur Ablegung von Kolloquien ergibt sich aus dem Hörerstatus; ein vorheriger Besuch der betreffenden Lehrveranstal-

tung wird nicht zu fordern sein (und wäre auch gar nicht kontrollierbar), auch das bisher vorgesehene rein formale Inskriptionserfordernis war von keiner inhaltlichen Qualität.

Zu Art. I Z 6:

Die Streichung der Verpflichtung zur Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Änderung des Inskriptionssystems. Die anschließende Verpflichtung, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, bleibt aufrecht und erscheint auch inhaltlich bedeutsamer als die Pflicht zur Durchführung des bloßen Formalakts der Inskription von Lehrveranstaltungen, wenn man die Inskriptionspraxis der Studierenden betrachtet.

Zu Art. I Z 7:

Diese Bestimmung des § 6 Abs. 2 beinhaltet eine Berechtigung für die Studierenden, weshalb im Hinblick auf die Änderung des Inskriptionssystems der Entwurf nicht mehr auf das Recht zur Inskription, sondern das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen abstellt.

Zu Art. I Z 8:

Im § 10 Abs. 1 des Entwurfes findet sich zunächst die gesetzliche Definition des Inskriptionsbegriffs. Bezugspunkte der Inskription sollen nicht mehr einzelne Lehrveranstaltungen sein, sondern die vom Studierenden im Rahmen eines ordentlichen Studiums (§ 13) gewählten Studienrichtungen oder die Studien der außerordentlichen Hörer und Gasthörer, d.h. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sowie Lehrveranstaltungen außerhalb eines ordentlichen Studiums. Im letzteren Fall hat der Studierende bei der Inskription lediglich die Tatsache anzugeben, daß er Lehrveranstaltungen außerhalb eines ordentlichen Studiums zu besuchen beabsichtigt, nicht jedoch bestimmte Lehrveranstaltungen zu bezeichnen; damit erhält er das Recht, alle Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen (allenfalls mit den im § 10 Abs. 2 und 3 genannten Einschränkungen) und darüber auch Zeugnisse über die Absolvierung von Kolloquien und über die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter (z.B. Übungen, Proseminare, Seminare) - immer jedoch außerhalb eines ordentlichen Studiums - zu erwerben. Eine Ausnahme vom System der Studienrichtungs-Inskription wird

jedoch auch künftig bei den künstlerischen Diplomprüfungsfächern in den wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien und der Studienrichtung Architektur an den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste auf Grund der spezifischen Unterrichtssituation in diesen Fächern (künstlerischer Einzelunterricht bei einem bestimmten Universitätslehrer) gemacht werden müssen. Deshalb soll für diese Fächer an der Bezeichnung der gewählten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Inskription festgehalten werden.

Zu Art. I Z 9:

§ 10 Abs. 2 sieht in der geltenden Fassung die Eintragung inskribierter Lehrveranstaltungen in das Studienbuch vor; mit der vorgesehenen Änderung des Inskriptionssystems wäre diese Bestimmung zu streichen. Überdies regelt § 10 Abs. 2 die Einhebung von Hochschul-Taxen für die Inskription, wofür seit der Änderung des Hochschul-Taxengesetzes im Jahre 1972 keine Basis mehr besteht, weshalb auch diese Regelung gestrichen werden kann.

Zu Art. I Z 10 und 11:

Die derzeitige Rechtslage geht davon aus, daß Lehrveranstaltungen mit beschränktem Zugang (wegen erforderlicher Vorkenntnisse oder wegen Platzmangels) nur von den dazu berechtigten Studierenden inskribiert werden dürfen. In der Praxis hat jedoch schon bisher § 10 Abs. 3 und 4 keinen Einfluß auf die Inskription von Lehrveranstaltungen, sondern lediglich auf die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen. Dem soll nun endlich aus Anlaß der Abschaffung der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 12:

Mit der Änderung des Inskriptionssystems wird sich auch der Inhalt der Studienbuches ändern. Insbesondere wird es keine Bestätigungen über die formal inskribierten Lehrveranstaltungen mehr im Studienbuch geben. Die im § 10 Abs. 5 vorgesehene Vidierung des Studienbuches hatte schon bisher lange keine Bedeutung mehr an den Universitäten; um so weniger wird sie nach der vorgesehenen Abschaffung des lehrveranstaltungsbezogenen Inskriptionssystems gegeben sein, da der Studienerfolg ohnedies in Prüfungen und Lehrveranstaltungen mit

immanentem Prüfungscharakter zu erbringen und mit Zeugnissen darüber nachzuweisen ist. Deshalb sieht der Entwurf die ersatzlose Streichung dieser Regelung vor.

Zu Art.I Z 13, 14, 15, und 27:

Durch die Änderung des § 10 wird auch eine Anpassung der Verweisungen auf diese Gesetzesstelle erforderlich. Da § 12 Abs.1 somit ohnehin geändert werden muß, soll an dieser Stelle auch die Kompetenzverteilung durch das Bundesministeriengesetz berücksichtigt und die Kompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung klargestellt werden.

Zu Art.I Z 16:

Mit dieser Bestimmung soll den österreichischen Universitäten die Möglichkeit gegeben werden, auf der Basis von entsprechenden Verträgen mit ausländischen Universitäten hochintegrierte joint study programmes durchzuführen, die bisher allein aufgrund der bestehenden Anrechnungs- und Anerkennungsvorschriften wegen der häufig vorhandenen strukturellen und inhaltlichen Unterschiede zwischen österreichischen und ausländischen Studien nicht möglich war. Da auch an hochqualifizierten ausländischen Universitäten selbst innerhalb der gleichen Wissenschaftsdisziplin der Studienaufbau, die Art der Wissensvermittlung und -kontrolle und auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung in vielen Fällen stark von den österreichischen Studienvorschriften abweicht, ist es in manchen Wissenschaftsdisziplinen schwierig, ein Studium zum Teil an einer österreichischen, zum Teil an einer ausländischen Universität ohne erheblichen Zeitverlust zu absolvieren.

Das "internationale Studienprogramm" soll daher in Anlehnung an die bereits im österreichischen Studienrecht verankerten Institute des studium irregulare und des Studienversuchs Studienelemente einer ausländischen Universität und einer österreichischen Universität - gleichermaßen in Form einer neuen Studienrichtung - in sich vereinigen.

Basis für ein "internationales Studienprogramm" soll ein entsprechender Vertrag zwischen einer österreichischen und einer ausländischen Universität oder Fakultät sein, in dem die von den beiden Universitäten für dieses internationale Studienprogramm angebotenen

Studienelemente genau definiert werden. Eine solche vertragliche Basis erscheint deshalb notwendig, weil nur dadurch ohne zusätzliche Gleichwertigkeitsprüfungen im Einzelfall Sicherheit über die Qualität der im "internationalen Studienprogramm" vereinten Studienelemente gewährleistet werden kann. Die Notwendigkeit eines Vertrages mit einer ausländischen Universität als Basis für die Einrichtung eines "internationalen Studienprogramms" an einer österreichischen Universität schließt jedoch nicht aus, daß auch Studien an einer anderen Universität, die nicht Vertragspartner des "internationalen Studienprogramms" ist, für das betreffende "internationale Studienprogramm" verwendet werden können. In diesem Fall wird jedoch die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen eines Anrechnungsverfahrens gemäß § 21 AHStG erforderlich sein.

Ein "internationales Studienprogramm" ist nach Genehmigung eines diesbezüglichen Vertrages durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Verordnungswege zu erlassen, wobei das Verfahren zur Genehmigung des Vertrages und die inhaltliche Gestaltung der auf dem Vertrag basierenden Verordnung auch bei der zeitlichen Abfolge in einem engen Zusammenhang stehen werden. Die Verordnung über das "internationale Studienprogramm" nimmt im System des österreichischen Studienrechts (analog zum Studienversuch) nicht nur die Position der Studienordnung ein, sondern auch jene des besonderen Studiengesetzes; darauf wird auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung zu achten sein. Auf der Grundlage der Studienordnung wird schließlich im autonomen Wirkungsbereich der Universität ein Studienplan zu erlassen sein. Hinsichtlich der Kompetenz zur Erlassung des Studienplanes wird auf die Möglichkeit der Betrauung einer bereits bestehenden fach einschlägigen Studienkommission mit den Kompetenzen für das "internationale Studienprogramm" hingewiesen (§ 57 Abs.1 UOG).

Zu Art. I Z 17:

Die Hochschulen künstlerischer Richtung sollen von der Möglichkeit, im Wege von Verträgen ein internationales Studienprogramm mit ausländischen Hochschulen und Universitäten abzuschließen, nicht ausgeschlossen werden. Die Hochschulen künstlerischer Richtung werden daher soweit es den Anwendungsbereich des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes angeht, internationale Studienprogramme im Rahmen

der Lehramtsstudien und der Studienrichtung Architektur festlegen können. Soweit die Studien nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz berührt werden, wird auf Artikel IV des vorliegenden Gesetzesentwurfes verwiesen.

Zu Art. I Z 18:

Diese Bestimmung soll die Möglichkeit eröffnen, für Absolventen ausländischer Universitäten in Bezug auf die ausländischen Vorstudien facheinschlägige Ergänzungsstudien mit einem neu zu schaffenden akademischen Grad (§ 35 a) an den österreichischen Universitäten anzubieten. Damit würde auch in Österreich jener Zustand hergestellt werden, der es österreichischen Universitätsabsolventen insbesondere im angloamerikanischen Raum erlaubt, aufbauend auf ihr österreichisches Studium in relativ kurzer Zeit einen ausländischen akademischen Grad zu erwerben. Diese Ergänzungsstudien sollen in vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Studienordnungen und sodann in Studienplänen geregelt werden. Für die Kompetenz zur Erlassung der Studienpläne gilt das unter Punkt 16 Gesagte. Die Studienfächer der Ergänzungsstudien sind von den an der jeweiligen Universität bereits eingerichteten ordentlichen Studien abzuleiten, werden also Teile des bestehenden Studienprogramms einer Universität sein, sodaß sich daraus keine Mehrkosten für den Bund ergeben werden. Die vorgeschlagenen ein- bis zweijährigen Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten sind derzeit auch noch in einem anderen Zusammenhang Thema der hochschulpolitischen Diskussion in Österreich: Weil österreichische Studierende oder Universitätsabsolventen für ähnliche, im angloamerikanischen Raum bereits bestehende Studienprogramme pro Semester erhebliche Studiengebühren zu entrichten haben (an manchen Universitäten an die S 100.000,-), während an österreichischen Universitäten die Studiengebühren für Ausländer S 4.000,- pro Semester betragen, wird von manchen darin eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gesehen, die auch die Abwicklung internationaler Studienaustauschprogramme erschwert. Deshalb bezieht sich diese Diskussion auf die Frage einer allfälligen Anpassung der Hochschul-Taxen im Zusammenhang mit den Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten; - und nur in diesem Zusammenhang! Für eine endgültige Entscheidung erscheint diese Frage jedoch im derzeitigen Diskussionsstand noch nicht reif.

Zu Art. I Z 19:

Mit dem Abgehen von der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription erübrigen sich Vorschriften über die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen sowie Vorschriften über die Möglichkeit zur Nachsicht der Inskription von Lehrveranstaltungen, wie dies § 14 Abs. 7 vorsieht.

Zu Art. I Z 20:

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des Inskriptionssystems verliert die im § 15 Abs. 3 vorgesehene Forderung nach der Inskription einer Mindestzahl von Wochenstunden ihre Grundlage; diese Passage kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. I Z 21:

Durch diese Bestimmung soll zweifelsfrei geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Lehrveranstaltungen an der Universität in einer Fremdsprache abgehalten werden dürfen: Es versteht sich von selbst, daß Lehrveranstaltungen aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst oder ihre Literatur zum Gegenstand hat, stets zumindest teilweise in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden dürfen. Bei Lehrveranstaltungen über die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen eine Fremdsprache gesprochen wird, ist vor deren Abhaltung in der Fremdsprache die Genehmigung der Studienkommission einzuholen. Abgesehen von diesen Fällen im Zusammenhang mit Fremdsprachenfächern im weiteren Sinn ist die Abhaltung einer Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache in Pflichtfächern und Wahlfächern nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, daß in der vorgeschriebenen Studiendauer der Abschluß des Studiums allein aufgrund der deutschsprachigen Lehrveranstaltungen möglich ist. Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Freifaches können ohne Einschränkung in einer Fremdsprache angeboten werden.

Mit dieser Regelung sollen die Voraussetzungen für eine wesentlich intensivere Integration von Gastprofessoren auch aus dem fremdsprachigen Ausland in den österreichischen Studienbetrieb geschaffen werden. Das bedeutet nicht nur eine fachwissenschaftliche Bereicherung, sondern insbesondere auch ein Training zur Festigung und Erweiterung der fachorientierten Fremdsprachenkompetenz für die Stu-

dierenden an den österreichischen Universitäten. Eine Duplizierung des Lehrangebotes in Form von deutschsprachigen und fremdsprachigen Parallellehrveranstaltungen wird auch aus der garantierten Möglichkeit zum Abschluß des Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund deutschsprachiger Lehrveranstaltungen nicht ableitbar sein; selbst dann nicht, wenn beispielsweise eine von mehreren für den Studierenden zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen während eines Semesters nur in einer Fremdsprache abgehalten wird, weil ja die Fortsetzung des Studiums innerhalb des deutschsprachigen Lehrangebotes bei entsprechender Ausübung des dann noch immer vorhandenen Wahlrechts durchaus möglich wäre.

Schließlich ist auch noch besonders darauf hinzuweisen, daß Zweck dieser Regelung die Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz der österreichischen Studierenden ist, nicht jedoch die Erbringung einer Serviceleistung für ausländische Studierende an österreichischen Universitäten, die allenfalls über zu geringe Deutschkenntnisse verfügen. Eine Ausweitung des fremdsprachigen Lehrangebotes im Interesse ausländischer Studierender wird daher aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden können.

Zu Art. I Z 22:

Studierende genießen derzeit als Teilnehmer an Lehrveranstaltungen nicht den Schutz des Amtshaftungsgesetzes. Selbst bei großzügiger Auslegung der §§ 1 Abs. 1 ff Amtshaftungsgesetz und der §§ 1 Abs. 1 ff Organhaftpflichtgesetz kann nämlich diesen Personen eine Organstellung nicht zugebilligt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 AHG sind Organe alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze handeln. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie dauernd, vorübergehend oder für den Einzelfall bestellt sind, ob sie gewählt, ernannt oder in einem nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilenden Verhältnis zum Rechtsträger stehen. Auf Studierende treffen alle diese Kriterien nicht zu. Es ist auch äußerst fraglich, ob auf Studierende das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz Anwendung finden kann. Nach der derzeitigen Rechtslage kann somit nicht ausgeschlossen werden, daß Studierende von dritten Personen, für die von ihnen aus Anlaß der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zugefügten Schäden ex delicto persönlich belangt werden. Da dies rechtspolitisch in keiner Weise erwünscht ist und dem Bundesmini-

sterium für Wissenschaft und Forschung gerade in letzter Zeit zwei Anlaßfälle an der Veterinärmedizinischen Universität Wien und an der Technischen Universität Wien bekannt geworden sind, sollen diese Auswirkungen generell durch eine entsprechende Novellierung des AHStG verhindert werden; denn es kann den Studierenden auch nicht zugemutet werden, zur Abwehr dieser Haftung eine private Versicherung abzuschließen, zumal hinsichtlich der Absolvierung des Studiums auf Grund des Hochschul-Taxengesetzes Gebührenfreiheit besteht.

Der Entwurf beabsichtigt daher, die Schutzbestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes auch auf Studierende anzuwenden. Eine weitergehende Ausnahme der Studierenden von der Haftung für Schäden erscheint nicht gerechtfertigt, weil dies dem Gleichheitsgebot des Art.7 B-VG widersprechen würde. Sie sollten nur grundsätzlich den Dienstnehmern und den in Vollziehung der Gesetze handelnden Personen gleichgestellt werden. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß das Amtshaftungsgesetz auf die Instruktoren und Leiter von Lehrveranstaltungen anzuwenden ist.

Zu Art.I Z 23:

Nach der geltenden Rechtslage kann die Führung einer Berufsbezeichnung für Absolventen eines Hochschullehrganges nur dann vorgesehen werden, wenn der Hochschullehrgang zumindest vier Semester umfaßt und einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die Bindung an eine bestimmte Semesteranzahl nicht notwendigerweise in einem direkten Zusammenhang mit der Intensität oder Qualität des betreffenden Hochschullehrganges steht, weil bei entsprechender Organisation und Konzentration des Unterrichtsprogramms beispielsweise auch ein zweisemestriger Hochschullehrgang inhaltlich von gleicher Intensität sein kann, wie ein viersemestriger Hochschullehrgang. Der Entwurf sieht daher den Entfall des rein formalen Kriteriums einer viersemestrigen Dauer des Hochschullehrganges als Voraussetzung für die Möglichkeit der Verleihung einer Berufsbezeichnung zu Gunsten einer inhaltlichen und umfangmäßigen Gesamtbeurteilung des angebotenen Unterrichts im Hinblick auf die Gewährleistung einer selbständigen Berufsausbildung vor.

Zu Art.I Z 24:

Auch bei Hochschulkursen und Hochschullehrgängen soll zweifelsfrei klargestellt werden, daß diese ganz oder teilweise in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden können. Je nach Inhalt und Zielgruppe für die Hochschullehrgänge und Hochschulkurse könnte damit einerseits zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz von Österreichern beigetragen werden, andererseits aber auch fremdsprachigen Ausländern ein speziell abgestimmtes universitäres Ausbildungsprogramm in einer internationalen Fremdsprache angeboten werden, das sich überdies selbst finanziert.

Zu Art.I Z 25:

Die Änderung des § 20. Abs.1 ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung des Inskriptionssystems, nach der nicht mehr Lehrveranstaltungen, sondern Studienrichtungen inskribiert werden.

Zu Art.I Z 26:

Auch im § 20 Abs.2 stellt der Entwurf wegen der vorgesehenen Änderung des Inskriptionssystems nicht mehr auf inskribierten Lehrveranstaltungen, sondern auf die Absolvierung der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen ab. Der Hinweis auf Abs.3, in dem die Überschneidung von Studienabschnitten geregelt ist, steht zwar nicht im Zusammenhang mit der Änderung des Inskriptionssystems, erscheint aber nach den bisherigen Erfahrungen zur Vermeidung von Widersprüchen und Rechtsunsicherheiten erforderlich.

Zu Art.I Z 28:

Die in Österreich ohnedies nicht besonders stark ausgeprägte Mobilität der Studierenden soll auch dadurch gefördert werden, daß bereits vor Antritt eines Auslandsstudiums Sicherheit über die Anrechnungsmöglichkeiten dieses Auslandsstudiums bei Fortsetzung des Studiums in Österreich geboten wird. Der Studierende hat bei Vorlage der für die Gleichwertigkeitsbeurteilung notwendigen Unterlagen über das ausländische Studium Anspruch auf einen Feststellungsbescheid über das Ausmaß der aus einem Auslandsstudium anrechenbaren Studienzeiten, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und auch wissenschaftlichen Arbeiten. Nach Rückkehr vom Auslandsstudium hat der Studierende einen Anspruch auf einen Gestaltungsbescheid, bei dem

der Vorsitzende der Studienkommission (auch wenn dessen Person mittlerweile gewechselt hat!) an den Inhalt des seinerzeitigen Feststellungsbescheides gebunden ist; mit dem Antrag auf Ausstellung eines Gestaltungsbescheides sind der seinerzeitige Feststellungsbescheid und Nachweise über die Absolvierung des Auslandsstudiums vorzulegen, sodaß der Vorsitzende überprüfen kann, ob und in welchem Ausmaß die im Feststellungsbescheid genannten Kriterien für die Anrechnung erfüllt worden sind.

Zu Art.I Z 29:

Durch die Einfügung des neuen § 21 Abs.6 (Ziffer 27) müßten die bisherigen Absätze 6 und 7 nunmehr mit 7 und 8 nummeriert werden.

Zu Art.I Z 30:

Diese Bestimmung folgt in Zielsetzung und Inhalt jener der Ziffer 21 (§ 16 Abs.16) dieses Entwurfs: Es soll demnach nicht nur zulässig sein, Lehrveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen in einer Fremdsprache abzuhalten, sondern auch Prüfungen. Die Kriterien für die Zulässigkeit einer fremdsprachigen Prüfung sind die gleichen wie in Ziffer 21. Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern, die nicht die Fremdsprache selbst, ihre Literatur oder die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen diese Fremdsprache gesprochen wird, zum Inhalt haben, sind nur bei übereinstimmendem Willen des Prüfers (Prüfungssenates) und des Prüfungskandidaten zulässig. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht der Entwurf bei Anmeldung zu diesen Prüfungen eine schriftliche Erklärung des Studierenden über das Einverständnis zur Abhaltung der Prüfung in einer Fremdsprache vor.

Zu Art.I Z 31:

Konsequenterweise sieht der Entwurf neben der Fremdsprachigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch die Möglichkeit zur Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen in einer Fremdsprache vor. Voraussetzung ist die Zustimmung des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit. Bei Dissertationen ist auch sicherzustellen, daß der Zweitbegutachter zur Beurteilung einer fremdsprachigen Arbeit bereit ist. In diesem Fall wird daher gleichzeitig mit der Bestellung des Betreuers einer Dissertation auch der Zweitbegutachter

zu bestellen und dessen ausdrückliche Zustimmung zur Abfassung der Arbeit in einer bestimmten Fremdsprache einzuholen sein.

Zu Art. I Z 32 und 33:

Die Streichung dieser Passagen ergibt sich aus dem Abgehen von der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription. Kriterium für die Zulassung zu Prüfungen wird nicht mehr ein formaler Inskriptionsakt, sondern primär die erfolgte Zulassung zu einem bestimmten Studium und darüber hinaus die Erfüllung der sonstigen in den Studievorschriften allenfalls vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen (z.B. erfolgreiche Absolvierung anderer Prüfungen oder erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter aus diesem Fach) sein. Wenn die lehrveranstaltungsbezogene Inskription entfällt, ist auch die in § 27 Abs.3 vorgesehene Nachsichtsmöglichkeit bei Versäumnis der Inskription einzelner Lehrveranstaltungen nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 34:

Mit dem Entfall des § 27 Abs.3 müßte die Nummerierung der folgenden Absätze geändert werden.

Zu Art. I Z 35:

Im Hinblick auf die Änderung des Inskriptionssystems entfällt der Hinweis auf die Inskription "von Lehrveranstaltungen"; statt dessen soll klargestellt werden, daß erforderlichenfalls der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen aufgetragen werden kann - was der bereits jetzt geübten Praxis entspräche.

Zu Art. I Z 36:

Auch in § 30 Abs.3 wäre wegen der Änderung des Inskriptionssystems der Hinweis auf die Inskription "bestimmter Lehrveranstaltungen" zu streichen.

Zu Art. I Z 37:

Konsequenterweise sollte bei Einführung von internationalen Studienprogrammen und Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten im Interesse der Internationalität der österreichi-

schen Universitäten auch vorgesehen werden, daß die Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden können. Bisher sind neben deutschsprachigen Urkunden nur solche in lateinischer Sprache zulässig, wofür übrigens keine Verfassungsbestimmung im AHStG als erforderlich erachtet wurde.

Zu Art.I Z 38:

§ 13 Abs.11 des Entwurfs sieht die Möglichkeit zur Einrichtung von zwei- bis viersemestrigen Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten vor, die - analog zu vergleichbaren Studienprogrammen im Ausland - mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden sollen. In einem neuen § 35 a wäre die Rechtsgrundlage für diesen akademischen Grad vorzusehen, der in den Verordnungen gemäß § 13 Abs.11 zu konkretisieren wäre. Dieser neue Diplomgrad soll "Magister der internationalen ... Studien" mit einem den Studiengang kennzeichnenden Zusatz lauten. In der Verordnung gemäß § 13 Abs.11 könnte somit für Absolventen eines Ergänzungsstudiums beispielsweise der akademische Grad "Magister der internationalen juristischen Studien" oder (ebenfalls nur zur beispielhaften Illustration) der akademische Grad "Magister der internationalen wirtschaftswissenschaftlichen Studien" vorgesehen werden. Die Verleihung eines Diplomgrades an Absolventen eines nur zwei- bis viersemestrigen Studiums kann damit gerechtfertigt werden, daß Zugang zu diesem Studium nur Personen mit einem einschlägig qualifizierenden Abschluß einer ausländischen Universität haben. Überdies wird sich dieser internationale Diplomgrad auch in der Bezeichnung deutlich von den bisher in Österreich vorgesehenen Diplomgraden abheben.

Zu Art.I Z 39:

Auch in § 40 Abs.5 wäre mit der Änderung des Inskriptionssystems der Hinweis auf die Inskription "bestimmter Lehrveranstaltungen" zu streichen.

Zu Art. II:

Da es in fast allen besonderen Studienvorschriften Bestimmungen gibt, die auf das lehrveranstaltungsbezogene Inskriptionssystem abstellen und im Studienablauf Voraussetzungen hinsichtlich der Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen oder einer bestimmten Zahl von Lehrveranstaltungsstunden normieren, soll durch die gesetzliche Fiktion im Art. II klargestellt werden, daß mit der Inskription gemäß § 10 Abs. 1 dieses Entwurfs alle in den besonderen Studienvorschriften enthaltenen Inskriptionserfordernisse, die im lehrveranstaltungsbezogenen Inskriptionssystem begründet waren, als erfüllt gelten.

Zu Art. III:

Durch neue Bestimmungen in den §§ 64 Abs. 3 und 73 Abs. 3 UOG soll ein Kompetenztatbestand sowohl für das Fakultätskollegium als auch für den akademischen Senat zum Abschluß jener Verträge mit ausländischen Universitäten geschaffen werden, die Voraussetzung für die Einrichtung internationaler Studienprogramme gemäß § 13 Abs. 9 AHStG in der Fassung des Entwurfs sind. Da ein gültiger Vertrag dieser Art präjudizielle Wirkung für die Einrichtung eines internationalen Studienprogramms gemäß § 13 Abs. 9 AHStG haben soll, sieht der Entwurf vor, daß ein endgültiger Vertragsabschluß nur nach Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgen kann. Gemäß § 5 Abs. 3 UOG ist die Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu versagen, wenn einer der im Abs. 5 lit. a bis d genannten Gründe vorliegt.

Zu Art. IV Z 1:

Die Hinweise im § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 KHStG auf die Inskription erscheinen entbehrlich, da es in diesen Bestimmungen primär nicht um den Formalakt der Inskription geht.

Zu Art. IV Z 2:

Im § 6 Abs. 2 Z 3 und 4 wurde der Begriff der Inskription durch den Begriff Besuch ersetzt, da es sich bei diesen Fällen nicht um den Inskriptionsvorgang selbst handelt.

Zu Art. IV Z 3:

Der Text des § 6 Abs. 2 Z 6 wurde vereinfacht. Auf das Wort "inskribierten" wurde verzichtet.

Zu Art. IV Z 4:

Der besondere Hinweis, daß die Studierenden verpflichtet sind, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren, erschien im Hinblick darauf, daß die anschließende Formulierung des Gesetzestextes für die Studierenden ohnedies die Verpflichtung beinhaltet, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, als nicht notwendig.

Zu Art. IV Z 5 und 6:

Das Schwergewicht dieser Bestimmungen liegt nicht auf dem Begriff der Inskription sondern auf der Zahl der Semesterwochenstunden einer Lehrveranstaltung. Die sich auf die Inskription beziehenden Wortfolgen konnten daher entfallen.

Zu Art. IV Z 7:

In diesem Fall geht es um den Besuch von Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen. Ein ersatzloses Streichen des Inskriptionsbegriffes war daher nicht möglich.

Zu Art. IV Z 8 und 22:

Die Vidierung des Studienbuches hat wie an den Universitäten keine Bedeutung mehr, da der Studienerfolg der Studierenden ohnehin in jedem einzelnen Fall zu beurteilen ist. Sie konnte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. IV Z 9:

Wenn es eine Inskription der einzelnen Lehrveranstaltungen nicht mehr gibt, kann es beim Übertritt vom alten auf den neuen Studienplan nur um die Anerkennung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen gehen.

Zu Art. IV Z 10:

Wie an den Universitäten hat die Kollision von gleichzeitig abgehaltenen Lehrveranstaltungen auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung schon bisher kein ernsthaftes Problem dargestellt. Es erschien daher ein eigenes Bewilligungsverfahren für entbehrlich.

Zu Art. IV Z 11:

Diese Bestimmung ermöglicht ohne ein eigenes Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren ein ordentliches Studium an inländischen und ausländischen Hochschulen, das zwischen den Hochschulen des In- und Auslandes in der Form eines Vertrages vereinbart wird. Ähnlich wie beim studium irregulare oder einem Studienversuch werden im Vertrag und in der Verordnung jene Teile des ausländischen Studiums angeführt, die Teile eines inländischen Studiums gleichwertig sind. Eine dem Inhalt und dem Umfang nach geforderte Gleichwertigkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 KHStG ist dabei nicht notwendig. Ein solches internationales Studienprogramm kann durchaus auch Abweichungen im Studieninhalt, in der Lehr- und Prüfungsmethode und in der Studiendauer gegenüber den Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes und den Studienplänen aufweisen. Gibt es solche Änderungen in einem Studienprogramm

so werden diese in der Verordnung zu berücksichtigen und auch bei der Vorlage des Vertrages vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen sein.

Zu Art. IV Z 12 und 13:

Da es sich in diesen beiden Fällen in erster Linie um den erfolgreichen Abschluß einer Lehrveranstaltung oder Prüfung handelt, konnte auf den Begriff Inskription verzichtet werden.

Zu Art. IV Z 15:

Auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung gibt es Lehrveranstaltungen, die eine Fremdsprache zum Gegenstand haben. Zunächst soll in diesen Lehrveranstaltungen die Möglichkeit eingeräumt werden, sie ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache abzuhalten. Andere Lehrveranstaltungen können wie an den Universitäten ebenfalls in einer Fremdsprache angeboten werden, jedoch muß der Inländer im Laufe seines Studiums diese Lehrveranstaltungen auch in deutscher Sprache absolvieren können. Damit soll keinesfalls erreicht werden, daß nunmehr für die große Zahl der ausländischen Studierenden an den Hochschulen künstlerischer Richtung die sonstigen Pflichtfächer und Wahlfächer in ihrer Fremdsprache abgehalten werden und damit die ausländischen Studierenden gegenüber den Inländern besser gestellt werden. Vielmehr ist daran gedacht, daß in einzelnen Fällen, in denen Gastprofessoren oder Gastvortragende aus dem Ausland zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen berufen werden, diese ihre Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abhalten können sollen. Die Fremdsprachigkeit eines solchen Hochschullehrers wird daher in Zukunft kein Hindernis für die Bestellung bilden. Die Einrichtung solcher Lehrveranstaltungen soll jedoch zu keinem finanziellen Mehraufwand führen.

Zu Art. IV Z 17:

Der ersatzlose Entfall des Wortes "Inskription" ist hier nicht möglich, da es sich um den Besuch von Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule oder Universität handelt.

Zu Art. IV Z 18:

Vor allem die Art der Ausstellung des Ausweises für Studierende soll in Hinkunft flexibler gestaltet werden können. Die persönliche Ausfolgung des Ausweises an die Studierenden bei der Verlängerung hat bisher sowohl für die Verwaltung als auch den Studierenden zusätzlichen Aufwand gebracht, der in Hinkunft vermieden werden soll.

Zu Art. IV Z 19:

Die Inskription wird mit Ausnahme der zentralen künstlerischen Fächer als bloße Angabe der Studienrichtung oder des Studiums vorgesehen. Auch der außerordentliche Hörer und der Gasthörer wird in Hinkunft nicht mehr einzelne Lehrveranstaltungen inskribieren brauchen, da er diese Lehrveranstaltungen ohnehin schon bei der Aufnahme an die Hochschule anzugeben hat. Ein neuerliches Anführen bei der Inskription ist daher entbehrlich.

Zu Art. IV Z 23:

Neben einem internationalen zwischen in- und ausländischen Hochschulen zu vereinbarenden Studienprogramm soll auch für den einzelnen Studierenden das Studium im Ausland dadurch erleichtert werden, daß er bereits im Vorhinein über das Ausmaß der Anrechnung und Anerkennung seines Auslandsstudiums einen Feststellungsbescheid erhält. Auch in diesem Fall war ein analoge Vorgangsweise zur AHStG-Novelle zweckmäßig.

Zu Art. IV Z 25:

Durch den Entfall der Lehrveranstaltungsinskription erschien die Inskription von Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung als entbehrlich.

Zu Art. IV Z 26:

Wie an den Universitäten soll auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung eine Prüfung über eine Fremdsprache ganz oder teilweise in dieser abgehalten werden können. Darüber hinaus wird eine Prüfung nur dann in einer Fremdsprache absolviert werden können, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Es war jedoch sicherzustellen, daß der Inländer gegenüber dem Ausländer nicht schlechter gestellt wird, weshalb die Möglichkeit einer deutschsprachigen Prüfung während des Studiums auch in einem solchen Fach vorgesehen werden mußte.

Zu Art. IV Z 27 und 28:

Der letzte Satz des § 40 Abs. 1 der derzeitigen Gesetzesfassung konnte durch Wegfall der Inskription in den sonstigen Pflicht- und Wahlfächern verkürzt werden. Ebenso konnte der letzte Satz des § 40 Abs. gestrichen werden.

Zu Art. IV Z 29:

Da es auch für den außereentlichen Hörer und Gasthörer eine Inskription einzelner Lehrveranstaltungen nicht mehr gibt, beschränkt sich die Abgangsbescheinigung für diese Hörer auf das Anführen der Lehrveranstaltungen, für die sie zugelassen wurden und auf allenfalls erfolgreich abgelegte Prüfungen.

Zu Art. IV Z 30:

Wie an den Universitäten sollen Urkunden über die Verleihung des akademischen Grades bei Absolvierung eines internationalen Studienprogrammes zusätzlich in einer Fremdsprache ausgestellt werden können. Bei allen anderen Urkunden und Zeugnissen wird eine zusätzliche fremdsprachige Ausfertigung schon wegen des großen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nicht in Betracht kommen können.

Zu Art. IV Z 31:

Entsprechend dem neuen Inskriptionsbegriff waren die Bestimmungen des § 49 Abs. 5 abzuändern.

Zu Art. IV Z 32 und 34:

Auf die Worte "zu inskribieren und" bei einer Reihe von Studienrichtungen der Anlage A und beim Kurzstudium "Musiktherapie" in der Anlage B konnte verzichtet werden, da ohnehin der Abschluß von Lehrveranstaltungen gefordert wird und damit das Anführen des Besuches solcher Lehrveranstaltungen nicht mehr notwendig ist.

14. Juli 1987

E N T W U R F

Bundesgesetz vom
mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz,
das Universitäts-Organisationsgesetz und
das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/1982 und 116/1984 sowie der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl.Nr. 448/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.5 lautet:

"(5) Dem Studierenden ist ein Ausweis als Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule auszustellen. Die Gültigkeitsdauer sowie die Art der Ausstellung dieses Ausweises sind durch die im § 12 Abs.2 vorgesehene Verordnung zu regeln."

2. § 5 Abs.2 lit.a lautet:

"a) das Recht, an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen frei zu wählen und zu besuchen. Einschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind zulässig, wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs.3) oder wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse (§ 10 Abs.2) erforderlich sind;"

- 2 -

3. Im § 5 Abs.2 lit.b treten an die Stelle der Worte "bei Inskription" die Worte "beim Besuch".
4. Im § 5 Abs.2 lit.c treten an die Stelle der Worte "zu inskribieren" die Worte "zu besuchen".
5. § 5 Abs.2 lit.d lautet:

"d) das Recht, über den Stoff von Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen;"
6. Im § 5 Abs.4 entfallen die Worte "die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren" und der daran anschließende Beistrich.
7. Im § 6 Abs.2 dritter Satz treten an die Stelle der Worte "Die Inskription" die Worte "Der Besuch".
8. § 10 Abs.1 lautet:

"(1) Durch die Inskription meldet der Studierende der Universität (Hochschule) die Absicht, das gewählte Studium (§§ 9 und 13) im betreffenden Semester zu beginnen oder fortzusetzen. Bei wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen künstlerischer Richtung hat der ordentliche Hörer überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die er in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im betreffenden Semester zu absolvieren beabsichtigt."
9. § 10 Abs.2 entfällt.
10. § 10 Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.2 und lautet:

"(2) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so hat die zuständige Studienkommission im Studienplan die Zulassung zu deren Besuch von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs.4) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehr-

veranstaltung abhängig zu machen. Werden für eine Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse verlangt, so kann deren Besuch als Freifach oder im Rahmen des § 5 Abs.2 lit.a und c nur erfolgen, wenn der Leiter der Lehrveranstaltung den Hörer zu dieser Lehrveranstaltung zuläßt."

11. § 10 Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.3 und an die Stelle des Wortes "Inskription" treten in diesem Absatz die Worte "Zulassung zum Besuch".
12. § 10 Abs.5 erhält die Bezeichnung Abs.4 und lautet:
"(4) Die Inskription ist im Studienbuch zu beurkunden."
13. In den §§ 9 Abs.3, 16 Abs.2 und 17 Abs.3 wird der Verweis auf "§ 10 Abs.4" durch den Verweis auf "§ 10 Abs.3" ersetzt; im § 17 Abs.3 wird der Verweis auf "§ 10 Abs.3" durch den Verweis auf "§ 10 Abs.2" ersetzt.
14. Im § 9 Abs.3 wird der Verweis auf "§ 10 Abs.2, 4 und 5" durch den Verweis auf "§ 10 Abs.4" ersetzt.
15. § 12 Abs.1 lautet:
"(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs.1) und das Verfahren über die Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs.4) einheitlich zu regeln. Auf rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen."
16. Dem § 13 wird folgender Abs.9 angefügt:
"(9) Im Rahmen von Verträgen zwischen österreichischen Universitäten (Fakultäten) und ausländischen Universitäten (§§ 64 Abs.3 lit.x und 73 Abs.3 lit.r UOG) hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des zuständigen Fakultätskollegiums oder des obersten Kollegialorgans und nach Anhörung der zuständigen Studienkommission(en) durch Verordnung ein internationales Studienprogramm als ordentliches Studium

- 4 -

(Abs.1) einzurichten, sofern das beantragte internationale Studienprogramm unter Berücksichtigung der an der österreichischen Universität und der aufgrund des Vertrages an der ausländischen Universität zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen und deren Kapazitäten ohne Beeinträchtigung des Lehrbetriebs in den an der Universität bereits eingerichteten Studienrichtungen durchgeführt werden kann. In der Verordnung über das internationale Studienprogramm (Studienordnung) sind die beteiligten Universitäten, die Art des ordentlichen Studiums (Abs.1), die Bezeichnung des Studiums, die Studienfächer, die Arten der Lehrveranstaltungen, die Art der Feststellung des Studienerfolges und die Studiendauer zu bestimmen. Überdies ist in dieser Studienordnung festzulegen, welche Berufsbezeichnung oder welcher der in den besonderen Studiengesetzen geregelten akademischen Grade im Hinblick auf den inhaltlichen Schwerpunkt des internationalen Studienprogramms nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen zu verleihen ist und zu welchen Doktoratsstudien die Absolventen von als Diplomstudien eingerichteten internationalen Studienprogrammen zuzulassen sind. Die Geltungsdauer des internationalen Studienprogramms ist in der Studienordnung an die Geltungsdauer des Vertrages mit der ausländischen Universität zu binden. Für den Fall des Auslaufens des internationalen Studienprogramms sind in der Verordnung Regelungen über die Anrechnung und Anerkennung bereits absolvierter Studienzeiten und Prüfungen für den Übertritt in verwandte Studienrichtungen und über die Möglichkeit der Beendigung dieses Studienprogramms vorzusehen."

17. Dem § 13 wird folgender Abs.10 angefügt:

"(10) Wird ein internationales Studienprogramm von den Hochschulen künstlerischer Richtung im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes eingerichtet, so sind die Bestimmungen des Abs.9 sinngemäß anzuwenden. Der Abschluß der Verträge sowie die Antragstellung für eine entsprechende Verordnung hat durch das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) zu erfolgen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; diese ist zu versagen, wenn sie im Widerspruch zu geltenden Bundesge-

setzen oder Verordnungen stehen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind."

18. Dem § 13 wird folgender Abs.11 angefügt:

"(11) Auf Antrag des zuständigen Fakultätskollegiums oder des obersten Kollegialorgans kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung ein Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten einrichten. In dieser Verordnung (Studienordnung) sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Ergänzungsstudium, die von den an der betreffenden Universität eingerichteten ordentlichen Studien unter Berücksichtigung der Vorbildung der Zulassungsberechtigten und der festgelegten Studiendauer abgeleiteten Studienfächer, die Art der Feststellung des Studienerfolges, der zu verleihende akademische Grad (§ 35 a) und die mit der Durchführung betraute Fakultät (Universität) zu bestimmen. Die Studiendauer für das Ergänzungsstudium ist in der Studienordnung mit mindestens zwei und höchstens vier Semestern zu bemessen."

19. § 14 Abs.7 lautet:

"(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt."

20. Im § 15 Abs.3 entfallen die Worte "die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden" und der Beistrich vor diesen Worten.

21. Dem § 16 wird folgender Abs.16 angefügt:

"(16) (Verfassungsbestimmung) Der Leiter einer Lehrveranstaltung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst oder ihre Literatur zum Gegenstand hat, kann die betreffende Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abhalten. Hat eine Lehrveranstaltung die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen diese Fremdsprache gesprochen wird, zum Gegen-

- 6 -

stand, so ist für ihre Abhaltung in der Fremdsprache die vorherige Genehmigung der Studienkommission erforderlich. In allen anderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache nur abgehalten werden, wenn

1. gewährleistet ist, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund der in deutscher Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen möglich ist oder
2. die Lehrveranstaltung im Rahmen eines Freifaches angeboten wird."

22. Nach § 16 a wird folgender § 16 b eingefügt:

"§ 16 b. H a f t u n g v o n S t u d i e r e n d e n

(1) Der Bund haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die an Lehrveranstaltungen teilnehmenden Studierenden durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer zugefügt haben; dem Geschädigten haftet der Studierende nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Hinsichtlich der Haftung von Studierenden gegenüber dem Bund gelten die Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 181/1962 in der geltenden Fassung, sinngemäß.

(3) Hinsichtlich des Rückgriffes auf Studierende durch den Bund im Falle von Ersatzleistungen nach Abs.1 und hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1948 in der geltenden Fassung, sinngemäß."

23. Im § 18 Abs.1 lautet der fünfte Satz:

"Für Absolventen eines Hochschullehrganges kann auf Vorschlag des für seine Durchführung zuständigen Universitätsorgans durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung einer Berufsbezeichnung vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht."

24. Dem § 18 wird folgender Abs.9 angefügt:

"(9) (Verfassungsbestimmung) Im Unterrichtsplan kann vorgesehen werden, daß ein Hochschullehrgang oder Hochschulkurs ganz oder teilweise in einer lebenden Fremdsprache abgehalten wird."

25. § 20 Abs.1 lautet:

"(1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 3 Abs.1 lit.c und § 14 Abs.7) einzurechnen, wenn der Studierende gültig inskribiert hat."

26. § 20 Abs.2 lautet:

"(2) Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist - unbeschadet des Abs.3 - jenes zu zählen, in dem alle im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden."

27. Im § 20 Abs.3 wird der Verweis auf "§ 10 Abs.3" durch den Verweis auf "§ 10 Abs.2" ersetzt.

28. § 21 Abs.6 lautet:

"(6) Ordentliche Hörer, die Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland zu absolvieren beabsichtigen, können unter Vorlage der für die Gleichwertigkeitsbeurteilung notwendigen Unterlagen über das ausländische Studium beantragen, daß ihnen gegenüber bescheidmäßig festgestellt wird, in welchem Ausmaß die Dauer des beabsichtigten ausländischen Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird und die an der ausländischen Universität vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach deren erfolgreicher Absolvierung bzw. Approbation anerkannt werden."

29. Im § 21 erhalten die Absätze 6 und 7 die Bezeichnung 7 und 8.

30. Dem § 24 ist folgender Abs.7 anzufügen:

"(7) (Verfassungsbestimmung) Die Prüfung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst oder ihre Literatur zum Gegenstand hat, und die Prüfung aus einem Freifach können vom Prüfer ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abgehalten werden. Hat

- 8 -

das Prüfungsfach die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen diese Fremdsprache gesprochen wird, zum Gegenstand, so ist für die Abhaltung der Prüfung in der Fremdsprache die vorherige Genehmigung der Studienkommission erforderlich. Darüber hinaus kann ein Prüfer (Prüfungssenat) die Prüfung zwar in einer Fremdsprache abhalten, wenn sich der Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich damit einverstanden erklärt; es ist jedoch zu gewährleisten, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Prüfungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund deutschsprachiger Prüfungen möglich ist."

31. Dem § 25 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) (Verfassungsbestimmung) Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; mit Zustimmung des Betreuers ist jedoch die Abfassung in einer Fremdsprache zulässig, sofern ihre Beurteilung in der Fremdsprache sichergestellt ist."

32. Im § 27 entfallen der erste Satz des Absatzes 1 und der Absatz 3 zur Gänze.

33. Im § 27 Abs.2 entfallen die Worte "der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer" samt dem daran anschließenden Beistrich.

34. Im § 27 erhalten die Absätze 4 bis 9 die Bezeichnung 3 bis 8.

35. § 30 Abs.1 letzter Satz lautet:

"Die Inskription, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, erforderlichenfalls auch der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen ist aufzutragen."

36. § 30 Abs.3 dritter Satz lautet:

"Erforderlichenfalls kann der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme daran aufgetragen werden."

37. § 34 Abs.4 lautet:

"(4) (Verfassungsbestimmung) Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35, 35a und 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache oder, sofern dem akademischen Grad ein internationales Studienprogramm (§ 13 Abs.9) oder ein Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 Abs.11) zu Grunde liegt, auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden. Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen."

38. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

"§ 35 a. I n t e r n a t i o n a l e D i p l o m g r a d e

(1) Die internationalen Diplomgrade haben 'Magister der internationalen ... Studien' mit einem den Studiengang kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Die internationalen Diplomgrade werden aufgrund der gemäß § 13 Abs.11 erlassenen Verordnungen Bewerbern verliehen, die ein Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 Abs.11) durch Ablegung der vorgeschriebenen Diplomprüfungen abgeschlossen haben.

(3) § 35 Abs.3 ist anzuwenden.

39. Im § 40 Abs.5 lauten der zweite und der dritte Satz:

"Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer (§ 4 Abs.1 lit.c) zu inskribieren, die positive Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inskription erfolgen."

A R T I K E L I I

Mit der Inskription gemäß § 10 Abs.1 AHStG gelten alle in den besonderen Studienvorschriften vorgesehenen Inskriptionserfordernisse hinsichtlich einzelner Lehrveranstaltungen und der Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden als erfüllt.

A R T I K E L I I I

Das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 258/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 443/1978 und BGBl.Nr. 341/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 64 Abs.3 lit.w wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Dem § 64 Abs.3 wird folgende lit.x angefügt:
"x) der Abschluß von Verträgen mit ausländischen Universitäten über die Durchführung internationaler Studienprogramme (§ 13 Abs.9 AHStG) nach vorheriger Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung."
3. Im § 73 Abs.3 lit.q wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.
4. Dem § 73 Abs.3 wird folgende lit.r angefügt:
"r) der Abschluß von Verträgen mit ausländischen Universitäten über die Durchführung internationaler Studienprogramme (§ 13 Abs.9 AHStG) nach vorheriger Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung."

A R T I K E L I V

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 187/1983, in der Fassung der Kundmachung, BGBl.Nr. 348/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:

"(2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

1. an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern sowie Lehrveranstaltungen aus den übrigen Pflichtfächern ihrer Studienrichtung nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 bis 5 und 7 zu wählen;

2. Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern frei zu wählen sowie das Recht, Wahlfächer durch andere Wahlfächer gemäß § 16 Abs. 2 zu ersetzen;"

2. Im § 6 Abs. 2 Z 3 und 4 treten an die Stelle der Worte "zu inskribieren" die Worte "zu besuchen".

3. § 6 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. über den Stoff von Vorlesungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen;"

4. Im § 6 Abs. 3 entfallen die Worte "die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren" und der daran anschließende Beistrich.

5. Im § 8 Abs. 4 Z 2 und 3 entfallen die Worte "zu inskribierenden".

6. Im § 8 Abs. 4 Z 5 entfallen die Worte "zu inskribieren und".

7. § 8 Abs. 4 Z 8 lautet:

"8. die Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen oder zur Vorlage von Zeugnissen (§ 27 Abs. 2) vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind."

8. § 8 Abs. 4 Z 11 entfällt.

9. § 8 Abs. 9 zweiter Satz lautet:

"In diesem Fall ist von der Studienkommission festzustellen, welche der bisher erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen."

10. § 14 Abs. 2 Z 3 entfällt.

11. Dem § 16 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Im Rahmen von Verträgen zwischen österreichischen Hochschulen und ausländischen Hochschulen sowie solchen gleichrangigen Anstalten hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Gesamtkollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) und nach Anhörung der zuständigen Studienkommission(en) durch Verordnung ein internationales Studienprogramm als ordentliches Studium (Kurzstudium) einzurichten, sofern das beantragte internationale Studienprogramm unter Berücksichtigung der an der österreichischen Hochschule und der aufgrund des Vertrages an der ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen und deren Kapazitäten ohne Beeinträchtigung des Lehrbetriebs in den an der Hochschule bereits eingerichteten Studienrichtungen (Kurzstudium) durchgeführt werden kann. In der Verordnung über das internationale Studienprogramm sind die beteiligten Hochschulen (gleichrangigen Anstalten), die Art des Studiums (Abs. 1 und § 17) die Bezeichnung des Studiums, die Studienfächer, die Arten der Lehrveranstaltungen, die Art der Feststellung des Studienerfolges und die Studiendauer zu bestimmen. Überdies ist in der Verordnung festzulegen, ob eine Berufsbezeichnung oder der akademische Grad gemäß § 45 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes im Hinblick auf die Zielsetzung des internationalen Studienprogramms zu verleihen ist. Die Geltungsdauer des internationalen Studienprogramms ist in der Verordnung an die Geltungsdauer des Vertrages mit der ausländischen Hochschule (gleichrangigen Anstalt) zu binden. Für den Fall des Auslaufens des internationalen Studienprogramms sind in der Verordnung Regelungen über die Anrechnung und Anerkennung bereits absolvierter Studienzeiten und Prüfungen für den Übertritt in verwandte Studienrichtungen und über die Möglichkeit der Beendigung dieses Studienprogrammes vorzusehen. Die von den Gesamtkollegien (vom Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) abgeschlossenen Ver-

träge bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; diese ist zu versagen, wenn sie im Widerspruch zu geltenden Bundesgesetzen oder Verordnungen stehen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind."

12. Im § 18 Abs. 3 Z 2 entfallen die Worte "inskribieren und".

13. Im § 18 Abs. 6 entfallen die Worte "inskribiert und".

14. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Studierenden haben nach Maßgabe der Studienpläne Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern zu besuchen. Aus Freifächern wird der Besuch von Lehrveranstaltungen empfohlen."

15. Dem § 20 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) (Verfassungsbestimmung) Der Leiter einer Lehrveranstaltung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst zum Gegenstand hat, kann die betreffende Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abhalten. In allen anderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache nur abgehalten werden, wenn

1. gewährleistet ist, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund der in deutscher Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen möglich ist oder
2. die Lehrveranstaltung im Rahmen eines Freifaches angeboten wird."

16. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Im Unterrichtsplan kann vorgesehen werden, daß ein Hochschullehrgang oder Hochschulkurs ganz oder teilweise in einer lebenden Fremdsprache abgehalten wird."

17. Im § 23 Abs. 1 vierter Satz treten an die Stelle der Worte "Die Inskription" die Worte "Der Besuch".

18. § 23 Abs. 6 lautet:

"(6) Dem Studierenden ist ein Ausweis als Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule auszustellen. Die Gültigkeitsdauer sowie die Art der Ausstellung dieses Ausweises sind in der im § 51 Abs. 1 genannten Verordnung zu regeln."

19. § 27 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Durch die Inskription meldet der Studierende der Hochschule die Absicht, das gewählte Studium (§ 5 Z 2 und 3, § 16, § 17) im betreffenden Semester zu beginnen oder fortzusetzen. Der ordentliche Hörer hat überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die er in den zentralen künstlerischen Fächern zu absolvieren beabsichtigt.

(2) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so ist im Studienplan der Besuch von der Ablegung einer Prüfung oder von der Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer diese Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen."

20. § 27 Abs. 3 entfällt. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 des § 27 erhalten die Bezeichnung 3 bis 7. Im bisherigen Abs. 8 erhält der zitierte Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 5.

21. Im § 27 Abs. 4 entfallen die Worte "zu inskribieren und".

22. Im § 27 erhält der bisherige Abs. 9 die Bezeichnung 8 und lautet:

"(8) Die Inskription ist im Studienbuch zu beurkunden."

23. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Ordentliche Hörer, die Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland zu absolvieren beabsichtigen, können unter Vorlage der für die Gleichwertigkeitsbeurteilung notwendigen Unterlagen über das ausländische Studium beantragen, daß ihnen gegenüber bescheidmäßig festgestellt wird, in welchem Ausmaß die Dauer des beabsichtigten ausländischen Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird und die an der ausländischen Hochschule (gleichrangigen Anstalt) vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach deren erfolgreicher Absolvierung bzw. Beurteilung anerkannt werden."

24. Im § 31 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung 4.

25. Im § 36 entfallen die Absätze 2 und 3. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 erhalten die Bezeichnung 2 bis 6. Im bisherigen Abs. 6 erhält der zitierte Abs. 8 die Bezeichnung Abs. 6.

26. Dem § 37 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Die Prüfung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst zum Gegenstand hat, und die Prüfung aus einem Freifach kann vom Prüfer ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abgehalten werden. Darüber hinaus kann ein Prüfer (Prüfungssenat) die Prüfung zwar in einer Fremdsprache abhalten, wenn sich der Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich damit einverstanden erklärt; es ist jedoch zu gewährleisten, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Prüfungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund deutschsprachiger Prüfungen möglich ist. Schriftliche Prüfungsarbeiten gemäß § 32 und Diplomarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; wenn die Beurteilung in der Fremdsprache sichergestellt ist und bei einer Diplomarbeit überdies der Betreuer der Diplomarbeit zugestimmt hat, ist die Abfassung in einer Fremdsprache zulässig."

27. § 40 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren."

28. § 40 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

29. § 43 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Diese haben die Lehrveranstaltungen, für die sie zugelassen waren und die erfolgreich abgelegten Prüfungen (§ 6 Abs. 4) sowie deren Noten zu enthalten."

30. § 45 Abs. 5 lautet:

"(5) (Verfassungsbestimmung) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache oder, sofern dem akademischen Grad ein internationales Studienprogramm (§ 16 Abs. 9) zu Grunde liegt, auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden. Die Studienrichtung (der Studiengang) ist in der Urkunde ersichtlich zu machen."

31. Im § 49 Abs. 5 lauten der zweite und der dritte Satz:

"Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer zu inskribieren, die positive Beur-

teilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelnen der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inskription erfolgen."

32. In der Anlage A entfallen die Worte "zu inskribieren und" bei der 1. Studienrichtung "Komposition und Musiktheorie", Studienzweige "Komposition" und "Musiktheorie", bei der 2. Studienrichtung "Musikleitung", Studienzweige "Orchesterdirigieren", "Chordirigieren" und "Korrepitition", im Abschnitt II lit. A, bei der 25. Studienrichtung "Gesang", Studienzweig "Musikdramatische Darstellung", bei den sonstigen Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes der 29. Studienrichtung "Katholische Kirchenmusik", Studienzweige "Chorleitung und Kantorenausbildung" sowie "Orgel", bei der 30. Studienrichtung "Evangelische Kirchenmusik", Studienzweig "Chorleitung und Kantorenausbildung", und bei der 31. Studienrichtung "Jazz".

33. In der Anlage A lauten die letzten beiden Sätze bei den Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes der 27. Studienrichtung "Instrumental (Gesangs)pädagogik" und die vorletzten Absätze in den Studienzweigen "Chorleitung und Kantorenausbildung" sowie "Orgel" der 29. Studienrichtung "Katholische Kirchenmusik":

"Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den angeführten Wahlfächern in den im Studienplan festgesetzten Ausmaß zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern schon im ersten Studienabschnitt durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen."

34. In der Anlage B entfallen die Worte "zu inskribieren und" beim 5. Kurzstudium "Musiktherapie".

A R T I K E L V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung betraut.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

A R T I K E L I (AHStG)

alte Fassung

§ 4. (5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich auszufolgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 semesterweise durchzuführen.

§ 5. (2)

a) das Recht, an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen frei zu wählen, zu inskribieren (§ 10) und zu besuchen. Einschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind zulässig, wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs.4) oder wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse (§ 10 Abs.3) erforderlich sind;

neue Fassung

§ 4. (5) Dem Studierenden ist ein Ausweis als Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule auszustellen. Die Gültigkeitsdauer sowie die Art der Ausstellung dieses Ausweises sind durch die im § 12 Abs.2 vorgesehene Verordnung zu regeln.

§ 5. (2)

a) das Recht, an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen frei zu wählen und zu besuchen. Einschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind zulässig, wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs.3) oder wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse (§ 10 Abs.2) erforderlich sind;

b) das Recht, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers bei Inskription von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen;

c) das Recht, nach Maßgabe des § 10 gleichzeitig auch an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu inskribieren;

d) das Recht, über den Stoff der inskribierten Lehrveranstaltungen frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens aber bis Ende des zweiten folgenden Semesters Kolloquien abzulegen;

§ 5. (4) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren, sich den Studienzielen (§ 1 Abs.2) mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungsvorschriften für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen (§ 59 Abs.5 und § 61 Abs.4 Hochschul-Organisationsgesetz) einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

b) das Recht, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers beim Besuch von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen;

c) das Recht, nach Maßgabe des § 10 gleichzeitig auch an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu besuchen;

d) das Recht, über den Stoff von Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen;

§ 5. (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich den Studienzielen (§ 1 Abs.2) mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungsvorschriften für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen (§ 59 Abs.5 und § 61 Abs.4 Hochschul-Organisationsgesetz) einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

§ 6 (2) Die Immatrikulation hat an nur einer Hochschule zu erfolgen. Die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs.1 unter den Voraussetzungen des Abs.3 lit.a und b zulässig; in diesem Fall ist - sofern die Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien nicht an einer Hochschule erfolgt - die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inskription für eine weitere Studienrichtung erfolgt, durch Meldung an die Hochschule, an welcher die Immatrikulation vorgenommen wurde, zu ergänzen. Die Inskription von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom Studierenden gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule als jener seiner Immatrikulation ist jedoch zulässig, wenn:

- a) die Lehrveranstaltung an der Hochschule seiner Immatrikulation nicht angeboten wird oder
- b) die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule gemeinsam durchgeführt wird.

§ 6 (2) Die Immatrikulation hat an nur einer Hochschule zu erfolgen. Die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs.1 unter den Voraussetzungen des Abs.3 lit.a und b zulässig; in diesem Fall ist - sofern die Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien nicht an einer Hochschule erfolgt - die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inskription für eine weitere Studienrichtung erfolgt, durch Meldung an die Hochschule, an welcher die Immatrikulation vorgenommen wurde, zu ergänzen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom Studierenden gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule als jener seiner Immatrikulation ist jedoch zulässig, wenn:

- a) die Lehrveranstaltung an der Hochschule seiner Immatrikulation nicht angeboten wird oder
- b) die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule gemeinsam durchgeführt wird.

§ 9 (3) Die außerordentlichen Hörer und Gasthörer sind vom Rektor nach Maßgabe der verfügbaren Plätze (§ 10 Abs.4) aufzunehmen. Die Aufnahme ist im Studienbuch (§ 10 Abs.2, 4 und 5) zu beurkunden.

§ 10. (1) Die Einschreibung der Studierenden für die Lehrveranstaltungen (Inskription) ist zu Beginn jedes Semesters während der gemäß § 19 Abs.3 festgesetzten Fristen durchzuführen. Die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt wurden, ist unzulässig, es sei denn, daß neben ganz- oder halbtägigen Übungen oder ähnlichen Lehrveranstaltungen einzelne andere Lehrveranstaltungen inskribiert werden, oder daß die Kollision auf Grund der jeweiligen Studienpläne unvermeidbar ist. Darüber hinaus können geringfügige Kollisionen bewilligt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Studienzieles nicht zu befürchten ist.

§ 9 (3) Die außerordentlichen Hörer und Gasthörer sind vom Rektor nach Maßgabe der verfügbaren Plätze (§ 10 Abs.3) aufzunehmen. Die Aufnahme ist im Studienbuch (§ 10 Abs.4) zu beurkunden.

§ 10. (1) Durch die Inskription meldet der Studierende der Universität (Hochschule) die Absicht, das gewählte Studium (§§ 9 und 13) im betreffenden Semester zu beginnen oder fortzusetzen. Bei wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen künstlerischer Richtung hat der ordentliche Hörer überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die er in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im betreffenden Semester zu absolvieren beabsichtigt.

(2) Die Studierenden haben die Art der inskribierten Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs.1), ihren Gegenstand und den Namen ihres Leiters in das Studienbuch einzutragen. Die Quästur hat alle Eintragungen zu überprüfen und die von den Studierenden zu entrichtenden Hochschultaxen einzuheben. entfällt.

(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so hat die zuständige akademische Behörde im Studienplan die Inskription von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs.4) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen. Werden für eine Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse verlangt, so kann die Inskription dieser Lehrveranstaltung als Freifach oder im Rahmen des § 5 Abs.2 lit.a und c nur erfolgen, wenn der Leiter der Lehrveranstaltung den Hörer zu dieser Lehrveranstaltung zuläßt.

(2) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so hat die zuständige Studienkommission im Studienplan die Zulassung zu deren Besuch von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs.4) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen. Werden für eine Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse verlangt, so kann deren Besuch als Freifach oder im Rahmen des § 5 Abs.2 lit.a und c nur erfolgen, wenn der Leiter der Lehrveranstaltung den Hörer zu dieser Lehrveranstaltung zuläßt.

(4) Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusehen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs.1). Bei Platzmangel sind die ordentlichen Hörer vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Inskription hat in einem solchen Fall nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder, wenn dies vorher angekündigt wurde, nach Leistungsgraden zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldungen zurückgestellt wurden, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis zum Besuch solcher Lehrveranstaltungen ist auf Wunsch des Vortragenden oder Leiters während der Inskriptionsfrist (§ 19 Abs.3) vom Studierenden persönlich einzuholen.

(3) Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusehen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs.1). Bei Platzmangel sind die ordentlichen Hörer vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Besuch hat in einem solchen Fall nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder, wenn dies vorher angekündigt wurde, nach Leistungsgraden zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldungen zurückgestellt wurden, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis zum Besuch solcher Lehrveranstaltungen ist auf Wunsch des Vortragenden oder Leiters während der Inskriptionsfrist (§ 19 Abs.3) vom Studierenden persönlich einzuholen.

(5) Die Inskription der Lehrveranstaltung ist im Studienbuch zu beurkunden. Das Studienbuch ist am Beginn und am Ende des Semesters innerhalb der im Studienplan festgelegten Fristen (§ 17 Abs.3) dem Vortragenden oder dem Leiter jener Lehrveranstaltung persönlich zur Vidierung vorzulegen, für die das zuständige Professorenkollegium eine Vidierung aus pädagogischen Gründen beschließt. Wird eine Vidierung durch persönliche Unterschrift vorgesehen, so ist in der Ankündigung der Lehrveranstaltung im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen auf die Pflicht hinzuweisen.

§ 12. (1) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs.1 bis 4) und das Verfahren zur Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs.5) einheitlich zu regeln. Auf die rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen.

(4) Die Inskription ist im Studienbuch zu beurkunden.

§ 12 (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs.1) und das Verfahren über die Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs.4) einheitlich zu regeln. Auf rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen.

§ 13. (9) Im Rahmen von Verträgen zwischen österreichischen Universitäten (Fakultäten) und ausländischen Universitäten (§§ 64 Abs.3 lit.x und 73 Abs.3 lit.r UOG) hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des zuständigen Fakultätskollegiums oder des obersten Kollegialorgans und nach Anhörung der zuständigen Studienkommission(en) durch Verordnung ein internationales Studienprogramm als ordentliches Studium (Abs.1) einzurichten, sofern das beantragte internationale Studienprogramm unter Berücksichtigung der an der österreichischen Universität und der aufgrund des Vertrages an der ausländischen Universität zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen und deren Kapazitäten ohne Beeinträchtigung des Lehrbetriebs in den an der Universität bereits eingerichteten Studienrichtungen durchgeführt werden kann. In der Verordnung über das internationale Studienprogramm (Studienordnung) sind die beteiligten Universitäten, die Art des ordentlichen Studiums (Abs.1), die Bezeichnung des Studiums, die Studienfächer, die Arten der Lehrveranstaltungen, die Art der Feststellung des Studienerfolges und die Studiendauer zu bestimmen. Überdies ist in dieser Studienordnung festzulegen, welche Berufsbezeichnung oder welcher der in den besonderen

Studiengesetzen geregelten akademischen Grade im Hinblick auf den inhaltlichen Schwerpunkt des internationalen Studienprogramms nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen zu verleihen ist und zu welchen Doktoratsstudien die Absolventen von als Diplomstudien eingerichteten internationalen Studienprogrammen zuzulassen sind. Die Geltungsdauer des internationalen Studienprogramms ist in der Studienordnung an die Geltungsdauer des Vertrages mit der ausländischen Universität zu binden. Für den Fall des Auslaufens des internationalen Studienprogramms sind in der Verordnung Regelungen über die Anrechnung und Anerkennung bereits absolvierter Studienzeiten und Prüfungen für den Übertritt in verwandte Studienrichtungen und über die Möglichkeit der Beendigung dieses Studienprogramms vorzusehen.

(10) Wird ein internationales Studienprogramm von den Hochschulen künstlerischer Richtung im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes eingerichtet, so sind die Bestimmungen des Abs.9 sinngemäß anzuwenden. Der Abschluß der Verträge sowie die Antragstellung für eine entsprechende Verordnung hat durch das Gesamtkollegium (Professoren-

kollegium der Akademie der bildenden Künste) zu erfolgen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; diese ist zu versagen, wenn sie im Widerspruch zu geltenden Bundesgesetzen oder Verordnungen stehen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind.

(11) Auf Antrag des zuständigen Fakultätskollegiums oder des obersten Kollegialorgans kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung ein Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten einrichten. In dieser Verordnung (Studienordnung) sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Ergänzungsstudium, die von den an der betreffenden Universität eingerichteten ordentlichen Studien unter Berücksichtigung der Vorbildung der Zulassungsberechtigten und der festgelegten Studiendauer abgeleiteten Studienfächer, die Art der Feststellung des Studienerfolges, der zu verleihende akademische Grad (§ 35 a) und die mit der Durchführung betraute Fakultät (Universität) zu bestimmen. Die Studiendauer für das Ergänzungsstudium ist in der Studienordnung mit mindestens zwei und höchstens vier Semestern zu bemessen.

§ 14. (7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

§ 14. (7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt.

§ 15. (3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs.1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs.4), die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden sowie gegebenenfalls die Arten der Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs.1) in den einzelnen Studienabschnitten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14, sowie die Studienziele, festzusetzen. Für das Studium der Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

§ 16. (2) Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Privatissima sind spezielle Forschungsseminare. Der Leiter solcher Lehrveranstaltungen hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs.4 die Zahl der Teilnehmer so weit zu beschränken, als es pädagogisch erforderlich ist.

§ 15. (3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs.1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs.4) sowie gegebenenfalls die Arten der Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs.1) in den einzelnen Studienabschnitten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14, sowie die Studienziele, festzusetzen. Für das Studium der Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

§ 16. (2) Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Privatissima sind spezielle Forschungsseminare. Der Leiter solcher Lehrveranstaltungen hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs.3 die Zahl der Teilnehmer so weit zu beschränken, als es pädagogisch erforderlich ist.

§ 16. (16) (Verfassungsbestimmung)

Der Leiter einer Lehrveranstaltung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst oder ihre Literatur zum Gegenstand hat, kann die betreffende Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abhalten. Hat eine Lehrveranstaltung die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen diese Fremdsprache gesprochen wird, zum Gegenstand, so ist für ihre Abhaltung in der Fremdsprache die vorherige Genehmigung der Studienkommission erforderlich. In allen anderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache nur abgehalten werden, wenn

1. gewährleistet ist, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund der in deutscher Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen möglich ist oder
2. die Lehrveranstaltung im Rahmen eines Freifaches angeboten wird.

§ 16 b. H a f t u n g v o n
S t u d i e r e n d e n

(1) Der Bund haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die an Lehrveranstaltungen teilnehmenden Studierenden durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer zugefügt haben; dem Geschädigten haftet der Studierende nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Hinsichtlich der Haftung von Studierenden gegenüber dem Bund gelten die Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 181/1962 in der geltenden Fassung, sinngemäß.

(3) Hinsichtlich des Rückgriffes auf Studierende durch den Bund im Falle von Ersatzleistungen nach Abs.1 und hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1948 in der geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 17. (3) Die Studienpläne haben die Fristen für die Ablegung der Kolloquien (§ 23 Abs.4) gemäß § 10 Abs.3, die Fristen für die Einholung der Erlaubnis zum Besuch von Lehrveranstaltungen bei beschränkter Zulassung (§ 10 Abs.4) und für die Ablegung sonstiger Kolloquien (§ 23 Abs.4) festzulegen.

§ 18. (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 64 Abs.3 lit.n UOG) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschulkurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan, der auch die Prüfungsordnung zu enthalten hat, und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiedauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes. Für Absolventen von Hochschullehrgängen kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung von Berufsbezeichnungen vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang zumin-

§ 17. (3) Die Studienpläne haben die Fristen für die Ablegung der Kolloquien (§ 23 Abs.4) gemäß § 10 Abs.2, die Fristen für die Einholung der Erlaubnis zum Besuch von Lehrveranstaltungen bei beschränkter Zulassung (§ 10 Abs.3) und für die Ablegung sonstiger Kolloquien (§ 23 Abs.4) festzulegen.

§ 18. (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 64 Abs.3 lit.n UOG) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschulkurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan, der auch die Prüfungsordnung zu enthalten hat, und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiedauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes. Für Absolventen eines Hochschullehrganges kann auf Vorschlag des für seine Durchführung zuständigen Universitätsorgans durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung einer Be-

dest vier Semester umfaßt und einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständige akademischen Behörde (Abs.2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten "Akademisch geprüfter ..." mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.

rufsbezeichnung vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht.

(9) (Verfassungsbestimmung) Im Unterrichtsplan kann vorgesehen werden, daß ein Hochschullehrgang oder Hochschulkurs ganz oder teilweise in einer lebenden Fremdsprache abgehalten wird.

§ 20. (1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 3 Abs.1 lit.c und § 14 Abs.7) nur einzurechnen, wenn der Studierende die gemäß § 15 Abs.3 festgelegte Mindeststundenzahl von Lehrveranstaltungen inskribiert hat und, soweit dies angeordnet worden war, die Vidierung gemäß § 10 Abs.5 nachweist. Wenn die Mindeststundenzahl deswegen nicht erreicht wird, weil der Studierende Lehrveranstaltungen aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz), insbesondere auch wegen Platzmangels

§ 20. (1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 3 Abs.1 lit.c und § 14 Abs.7) einzurechnen, wenn der Studierende gültig inskribiert hat.

(§ 10 Abs.4), nicht inskribieren oder nicht besuchen konnte, ist das Semester dennoch einzurechnen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für außerhalb der Hochschule (Fakultät) zu absolvierenden Praktika (§ 16 Abs.7).

(2) Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist jenes zu zählen, in dem die Inskription aller für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen vollendet wurde und zu dessen Ende die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die vorgesehenen Vorprüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten als positiv beurteilt wurden.

(3) Sofern ein Studienabschnitt einer Studienrichtung nicht in der den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgeschlossen worden ist, sind die weiteren Semester bis zum halben Ausmaß der für den noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Semester, für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen (Einrechnungsfrist). Innerhalb der Einrechnungsfrist

(2) Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist - unbeschadet des Abs.3 - jenes zu zählen, in dem alle im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden.

(3) Sofern ein Studienabschnitt einer Studienrichtung nicht in der den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgeschlossen worden ist, sind die weiteren Semester bis zum halben Ausmaß der für den noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Semester, für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen (Einrechnungsfrist). Innerhalb der Einrechnungsfrist

sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs.3 und § 27 Abs.1 bis 3) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt worden ist.

sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs.2 und § 27 Abs.1 bis 3) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt worden ist.

§ 21. (6) Ordentliche Hörer, die Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland zu absolvieren beabsichtigen, können unter Vorlage der für die Gleichwertigkeitsbeurteilung notwendigen Unterlagen über das ausländische Studium beantragen, daß ihnen gegenüber bescheidmäßig festgestellt wird, in welchem Ausmaß die Dauer des beabsichtigten ausländischen Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird und die an der ausländischen Universität vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach deren erfolgreicher Absolvierung bzw. Approbation anerkannt werden.

§ 21. (6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs.1 und 5 nicht berührt.

(7) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist mit Ausnahme des Abs.3 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs.2 lit.m, § 38 Abs.1 lit.g, § 52 Abs.2 lit.m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs.1 und 5 nicht berührt.

(8) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist mit Ausnahme des Abs.3 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs.2 lit.m, § 38 Abs.1 lit.g, § 52 Abs.2 lit.m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

§ 24. (7) (Verfassungsbestimmung)
Die Prüfung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst oder ihre Literatur zum Gegenstand hat, und die Prüfung aus einem Freifach können vom Prüfer ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abgehalten werden. Hat das Prüfungsfach die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen diese Fremdsprache gesprochen wird, zum Gegenstand, so ist für die Abhaltung der Prüfung in der Fremdsprache die vorherige Genehmigung der Studienkommission erforderlich. Darüber hinaus kann ein Prüfer (Prüfungssenat) die Prüfung zwar in einer Fremdsprache abhalten, wenn sich der Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung

schriftlich damit einverstanden erklärt; es ist jedoch zu gewährleisten, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Prüfungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund deutschsprachiger Prüfungen möglich ist.

§ 25. (5) (Verfassungsbestimmung)
Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; mit Zustimmung des Betreuers ist jedoch die Abfassung in einer Fremdsprache zulässig, sofern ihre Beurteilung in der Fremdsprache sichergestellt ist.

§ 27. (1) Die Zulassung zu Kolloquien und Vorprüfungen ist, abgesehen von dem im Abs.3 geregelten Fall, von der Inskription der Lehrveranstaltungen abhängig zu machen, die über das Prüfungsfach abgehalten wurden. Die Zulassung zu einer Abschlußprüfung ist vom Besuch des betreffenden Hochschulkurses oder Hochschullehrganges (§ 18) abhängig zu machen.

§ 27. (1) Die Zulassung zu einer Abschlußprüfung ist vom Besuch des betreffenden Hochschulkurses oder Hochschullehrganges (§ 18) abhängig zu machen.

(2) Die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs.1 bis 4), der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten (§ 24 Abs.4) und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit beziehungsweise der Dissertation abhängig zu machen.

(3) Hat der Kandidat aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen versäumt, so hat der Einzelprüfer oder der Präses der zuständigen Prüfungskommission diesen Mangel nachzusehen, wenn der Kandidat ein Kolloquium (§ 23 Abs.4) über den Inhalt der versäumten Lehrveranstaltung besteht.

(2) Die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs.1 bis 4), von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten (§ 24 Abs.4) und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit beziehungsweise der Dissertation abhängig zu machen.

entfällt

(4) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs.2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Rektorates (Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs.2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Rektorates (Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(5) Der Präses der Prüfungskommission hat sich an die Reihenfolge der Prüfungsanmeldungen zu halten. Zieht ein Kandidat seine Anmeldung zurück oder erscheint er nicht zur Prüfung, so ist der Präses berechtigt, später gereichte Kandidaten mit deren Zustimmung einzuschieben. Die besonderen Studiengesetze haben zu bestimmen, wie viele Kandidaten einem Einzelprüfer oder einem Prüfungssenat für den gleichen mündlichen Prüfungsvorgang zuzuteilen sind.

(6) Der Einzelprüfer oder der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und hat das Prüfungsprotokoll entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten und die erteilten Noten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. Bei kommissionellen Prüfungen vor Prüfungssenaten hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

(4) Der Präses der Prüfungskommission hat sich an die Reihenfolge der Prüfungsanmeldungen zu halten. Zieht ein Kandidat seine Anmeldung zurück oder erscheint er nicht zur Prüfung, so ist der Präses berechtigt, später gereichte Kandidaten mit deren Zustimmung einzuschieben. Die besonderen Studiengesetze haben zu bestimmen, wie viele Kandidaten einem Einzelprüfer oder einem Prüfungssenat für den gleichen mündlichen Prüfungsvorgang zuzuteilen sind.

(5) Der Einzelprüfer oder der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und hat das Prüfungsprotokoll entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten und die erteilten Noten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. Bei kommissionellen Prüfungen vor Prüfungssenaten hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(8) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten nach Ende der Prüfung zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(9) Nähere Regelungen sind durch die Studienordnungen zu treffen.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(7) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten nach Ende der Prüfung zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(8) Nähere Regelungen sind durch die Studienordnungen zu treffen.

§ 30. (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Unterricht bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription von Lehrveranstaltungen, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, ist aufzutragen.

§ 30. (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Unterricht bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, erforderlichenfalls auch der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen ist aufzutragen.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt beziehungsweise neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs.1) festzusetzen. Erforderlichenfalls kann die Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen, auch die positive Beurteilung der Teilnahme daran, durch ein oder zwei Semester aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt beziehungsweise neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs.1) festzusetzen. Erforderlichenfalls kann der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme daran aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

§ 34. (4) (Verfassungsbestimmung)

Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (der Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 34. (4) (Verfassungsbestimmung)

Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35, 35a und 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache oder, sofern dem akademischen Grad ein internationales Studienprogramm (§ 13 Abs.9) oder ein Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 Abs.11) zu Grunde liegt, auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden. Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 35 a. I n t e r n a t i o n a l e
D i p l o m g r a d e

(1) Die internationalen Diplomgrade haben "Magister der internationalen ... Studien" mit einem den Studiengang kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Die internationalen Diplomgrade werden aufgrund der gemäß § 13 Abs.11 erlassenen Verordnungen Bewerbern verliehen, die ein Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 Abs.11) durch Ablegung der vorgeschriebenen Diplomprüfungen abgeschlossen haben.

(3) § 35 Abs.3 ist anzuwenden.

§ 40. (5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zur, so hat die zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen als außerordentlicher Hörer (§ 4 Abs.1 lit.c) zu inskribieren und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inskription von Lehrveranstaltungen erfolgen.

§ 40. (5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zur, so hat die zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer (§ 4 Abs.1 lit.c) zu inskribieren, die positive Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inskription erfolgen.

A R T I K E L I I I (UOG)

§ 64. (3)

w) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Fakultät anvertrauten Gebieten der Wissenschaft gehören (Fakultätsgutachten).

§ 73. (3)

q) die Wahl des Prorektors gemäß § 18 Abs.3.

§ 64. (3)

w) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Fakultät anvertrauten Gebieten der Wissenschaft gehören (Fakultätsgutachten);

x) der Abschluß von Verträgen mit ausländischen Universitäten über die Durchführung internationaler Studienprogramme (§ 13 Abs.9 AHStG) nach vorheriger Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 73. (3)

q) die Wahl des Prorektors gemäß § 18 Abs.3;

r) der Abschluß von Verträgen mit ausländischen Universitäten über die Durchführung internationaler Studienprogramme (§ 13 Abs.9 AHStG) nach vorheriger Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

alte Fassungneue Fassung

§ 6. (2) Z 1 und Z 2 Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

1. an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern sowie die Lehrveranstaltungen aus den übrigen Pflichtfächern ihrer Studienrichtung nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 bis 6 und 8 zu wählen und zu inskribieren;
2. Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern frei zu wählen und zu inskribieren, sowie das Recht, Wahlfächer durch andere Wahlfächer gemäß § 16 Abs. 2 zu ersetzen;

§ 6. (2) Z 3 und 4 Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

3. Lehrveranstaltungen aus Freifächern zu inskribieren;
4. auch an anderen Hochschulen oder Universitäten Lehrveranstaltungen zu inskribieren und diese nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen;

§ 6. (2) Z 6 Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

6. über den Stoff der inskribierten Vorlesungen frühestens am Endes des Semesters der Inskription, längstens aber

§ 6. (2) Z 1 und Z 2 Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

1. an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern sowie die Lehrveranstaltungen aus den übrigen Pflichtfächern ihrer Studienrichtung nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 bis 5 und 7 zu wählen;
2. Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern frei zu wählen, sowie das Recht, Wahlfächer durch andere Wahlfächer gemäß § 16 Abs. 2 zu ersetzen;

§ 6. (2) Z 3 und 4 Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

3. Lehrveranstaltungen aus Freifächern zu besuchen;
4. auch an anderen Hochschulen oder Universitäten Lehrveranstaltungen zu besuchen und diese nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen;

§ 6. (2) Z 6 Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

6. über den Stoff von Vorlesungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen;

bis zum Ende des zweiten folgenden Semesters, Kolloquien abzulegen;

§ 6. (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungssordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

§ 8. (4) Z 2 und 3 Der Studienplan hat vorzusehen:

2. die Lehrveranstaltungen, die die vorgesehenen Pflichtfächer erfassen, unter Anführung der Zahl der zu inskribierenden Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungstypen (§ 20 Abs. 1 und 13);
3. die Lehrveranstaltungen, die die vorgesehenen Wahlfächer erfassen, unter Anführung der Zahl der zu inskribierenden Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungstypen;

§ 8. (4) Z 5 Der Studienplan hat vorzusehen:

5. in welchem Studienabschnitt die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, gemäß Z 1 zu inskribieren und abzuschließen sind;

§ 8. (4) Z 8 Der Studienplan hat vorzusehen:

8. die Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen oder zur Vorlage von Zeugnissen (§ 27 Abs. 3) vor der Inskription von

§ 6. (3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungssordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

§ 8. (4) Z 2 und 3 Der Studienplan hat vorzusehen:

2. die Lehrveranstaltungen, die die vorgesehenen Pflichtfächer erfassen, unter Anführung der Zahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungstypen (§ 20 Abs. 1 und 13);
3. die Lehrveranstaltungen, die die vorgesehenen Wahlfächer erfassen, unter Anführung der Zahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungstypen;

§ 8. (4) Z 5 Der Studienplan hat vorzusehen:

5. in welchem Studienabschnitt die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß Z 1 abzuschließen sind;

§ 8. (4) Z 8 Der Studienplan hat vorzusehen:

8. die Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen oder zur Vorlage von Zeugnissen (§ 27 Abs. 2) vor dem Besuch von Lehr-

Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, und die Festlegung von Fristen für die Erbringung dieser Nachweise;

§ 8. (4) Z 11 Der Studienplan hat vorzusehen:

11. die Fristen für die Vidierung des Studienbuches (§ 27 Abs. 9).

§ 8. (9) zweiter Satz In diesem Fall ist von der Studienkommission festzustellen, welche der bisher inskribierten Lehrveranstaltungen und der bisher abgelegten Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen.

§ 14. (2) Z 3 Studienangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Z 3 sind:

3. Bewilligung von Kollisionen (§ 27 Abs. 2).

§ 16. (9)

veranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind.

§ 8. (4) Z 11

entfällt.

§ 8. (9) zweiter Satz In diesem Fall ist von der Studienkommission festzustellen, welche der bisher erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen.

§ 14. (2) Z 3

entfällt.

§ 16. (9) Im Rahmen von Verträgen zwischen österreichischen Hochschulen und ausländischen Hochschulen sowie solchen gleichrangigen Anstalten hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Gesamtkollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) und nach Anhörung der zuständigen Studienkommission(en) durch Verordnung ein internationales Studienprogramm als ordentliches Studium (Kurzstudium) einzurichten, sofern das beantragte internationale Studienpro-

gramm unter Berücksichtigung der an der österreichischen Hochschule und der aufgrund des Vertrages an der ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen und deren Kapazitäten ohne Beeinträchtigung des Lehrbetriebs in den an der Hochschule bereits eingerichteten Studienrichtungen (Kurzstudium) durchgeführt werden kann. In der Verordnung über das internationale Studienprogramm sind die beteiligten Hochschulen (gleichrangigen Anstalten), die Art des Studiums (Abs. 1 und § 17) die Bezeichnung des Studiums, die Studienfächer, die Arten der Lehrveranstaltungen, die Art der Feststellung des Studienerfolges und die Studiendauer zu bestimmen. Überdies ist in der Verordnung festzulegen, ob eine Berufsbezeichnung oder der akademische Grad gemäß § 45 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes im Hinblick auf die Zielsetzung des internationalen Studienprogramms zu verleihen ist. Die Geltungsdauer des internationalen Studienprogramms ist in der Verordnung an die Geltungsdauer des Vertrages mit der ausländischen Hochschule (gleichrangigen Anstalt) zu binden. Für den Fall des Auslaufens des internationalen Studienprogramms sind in der Verordnung Regelungen über die Anrechnung und Anerkennung bereits absolvierter Studienzeiten und Prüfungen für den Übertritt in verwandte Studienrichtungen und über die Möglichkeit der Beendigung dieses Studienprogrammes vorzusehen. Die von den Gesamtkollegien (vom Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Bundes-

§ 18. (3) Z 2 Auf Antrag des Studierenden hat die Studienkommission die vorgeschriebene Studiendauer zu verkürzen, sofern der Studierende

1. das Lehrziel der Studienrichtung (des Studienabschnittes) in den zentralen künstlerischen Fächern vorzeitig erreicht hat oder auf Grund seines bisherigen Studienfortganges voraussichtlich vorzeitig erreichen wird und
2. die Gewähr geboten ist, daß der Studierende während der verkürzten Studiendauer sämtliche Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern und den Wahlfächern inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abschließen kann.

§ 18. (6) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag des ordentlichen Hörers bewilligen, daß Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern, die einem bestimmten Studienabschnitt zugeordnet sind, mit Ausnahme der zentralen künstlerischen Fächer, im anderen Studienabschnitt inskribiert und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abgeschlossen werden.

minister für Wissenschaft und Forschung; diese ist zu versagen, wenn sie im Widerspruch zu geltenden Bundesgesetzen oder Verordnungen stehen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind."

§ 18. (3) Z 2 Auf Antrag des Studierenden hat die Studienkommission die vorgeschriebene Studiendauer zu verkürzen, sofern der Studierende

1. das Lehrziel der Studienrichtung (des Studienabschnittes) in den zentralen künstlerischen Fächern vorzeitig erreicht hat oder auf Grund seines bisherigen Studienfortganges voraussichtlich vorzeitig erreichen wird und
2. die Gewähr geboten ist, daß der Studierende während der verkürzten Studiendauer sämtliche Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern und den Wahlfächern durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abschließen kann.

§ 18. (6) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag des ordentlichen Hörers bewilligen, daß Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern, die einem bestimmten Studienabschnitt zugeordnet sind, mit Ausnahme der zentralen künstlerischen Fächer, im anderen Studienabschnitt durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abgeschlossen werden.

§ 19. (1) Die Studierenden haben nach Maßgabe der Studienpläne Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Der Besuch von Lehrveranstaltungen aus Freifächern wird empfohlen.

§ 20. (15)

§ 21. (3)

§ 23. (1) vierter Satz Die Inskription von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom ordentlichen Hörer ge-

§ 19. (1) Die Studierenden haben nach Maßgabe der Studienpläne Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern zu besuchen. Aus Freifächern wird der Besuch von Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 20. (15) (Verfassungsbestimmung) Der Leiter einer Lehrveranstaltung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst zum Gegenstand hat, kann die betreffende Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abhalten. In allen anderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache nur abgehalten werden, wenn

1. gewährleistet ist, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund der in deutscher Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen möglich ist oder
2. die Lehrveranstaltung im Rahmen eines Freifaches angeboten wird.

§ 21. (3) (Verfassungsbestimmung) Im Unterrichtsplan kann vorgesehen werden, daß ein Hochschullehrgang oder Hochschulkurs ganz oder teilweise in einer lebenden Fremdsprache abgehalten wird.

§ 23. (1) vierter Satz Der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom ordentlichen Hörer ge-

wählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer Hochschule oder Universität ist jedoch zulässig, wenn die Lehrveranstaltung an der Hochschule an der er aufgenommen wurde, nicht angeboten wird, oder die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule oder von einer Hochschule und einer Universität gemeinsam durchgeführt wird.

§ 23. (6) Dem ordentlichen Hörer ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich auszufolgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen.

§ 27. Abs. 1 und 2

(1) Die Einschreibung der Studierenden für die Lehrveranstaltungen ist zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) festgesetzten Frist durchzuführen.

(2) Die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt wurden, ist unzulässig, es sei denn, daß die Kollision aufgrund der Stu-

wählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule oder Universität ist jedoch zulässig, wenn die Lehrveranstaltung an der Hochschule an der er aufgenommen wurde, nicht angeboten wird, oder die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule oder von einer Hochschule und einer Universität gemeinsam durchgeführt wird.

§ 23. (6) Dem Studierenden ist ein Ausweis als Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule auszustellen. Die Gültigkeitsdauer sowie die Art der Ausstellung dieses Ausweises sind in der im § 51 Abs. 1 genannten Verordnung zu regeln.

§ 27. Abs. 1 und 2

(1) Durch die Inskription meldet der Studierende der Hochschule die Absicht, das gewählte Studium (§ 5 Z 2 und 3, § 16, § 17) im betreffenden Semester zu beginnen oder fortzusetzen. Der ordentliche Hörer hat überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die er in den zentralen künstlerischen Fächern zu absolvieren beabsichtigt.

(2) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so ist im Studienplan der Besuch von der Ablegung einer Prüfung oder von

dienkommission geringfügig Kollisionen bewilligen, wenn eine Beeinträchtigung des Studienerfolges nicht zu befürchten ist.

§ 27. (3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so ist im Studienplan die Inskription von der Ablegung einer Prüfung oder von der Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer dieser Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltungen zu machen.

§ 27. (5) Studierende, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, sind verpflichtet, eine Lehrveranstaltung aus Kulturkunde zu inskribieren und durch eine Prüfung (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

§ 27. (9) Die Inskription der Lehrveranstaltungen ist im Studienbuch zu beurkunden. Das Studienbuch ist am Beginn und am Ende des Semesters innerhalb der im Studienplan festgelegten Fristen den Leitern jener Lehrveranstaltungen persönlich zur Vidierung vorzulegen, für die das zuständige Abteilungskollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) eine Vidierung aus pädagogischen Gründen beschlossen hat. Wurde eine Vidierung durch persönliche Unterschrift vorgesehen, so ist vom Rektorat in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

kenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

§ 27. (3)

entfällt.

Die bisherigen Absätze 4 - 8 des § 27 erhalten die Bezeichnung 3 - 7.

Im bisherigen Abs. 8 erhält der zitierte Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 5.

§ 27. (4) Studierende, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, sind verpflichtet, eine Lehrveranstaltung aus Kulturkunde durch eine Prüfung (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

§ 27. (8) Die Inskription ist im Studienbuch zu beurkunden.

§ 31. (3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht berührt.

§ 31. (3) Ordentliche Hörer, die Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland zu absolvieren beabsichtigen, können unter Vorlage der für die Gleichwertigkeitsbeurteilung notwendigen Unterlagen über das ausländische Studium beantragen, daß ihnen gegenüber bescheidmäßig festgestellt wird, in welchem Ausmaß die Dauer des beabsichtigten ausländischen Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird und die an der ausländischen Hochschule (gleichrangigen Anstalt) vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach deren erfolgreicher Absolvierung bzw. Beurteilung anerkannt werden.

Der bisherige Absatz 3 erhält die Bezeichnung 4.

§ 36. Abs. 2 und 3

(2) Abgesehen von dem im Abs. 3 geregelten Fall ist die Zulassung zu Prüfungen von der Inskription der Lehrveranstaltungen abhängig zu machen, die über das Prüfungsfach abgehalten wurden.

(3) Hat der Kandidat aus wichtigen Gründen (§ 44 Abs. 2 Z 2) die Inskription einzelner Vorlesungen versäumt, so hat der Einzelprüfer diesen Mangel nachzusehen, wenn aufgrund des bisherigen Studienerfolges zu erwarten ist, daß das Studienziel ohne Beeinträchtigung erreicht werden kann.

§ 36. Abs. 2 und 3

Im § 36 entfallen die Absätze 2 und 3. Die bisherigen Absätze 4 - 8 erhalten die Bezeichnung 2 - 6. Im bisherigen Abs. 6 erhält der zitierte Abs. 8 die Bezeichnung Abs. 6.

§ 37. (3)

§ 37. (3) (Verfassungsbestimmung) Die Prüfung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst zum Gegenstand hat, und die Prüfung aus einem Freifach kann vom Prüfer ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abgehalten werden. Darüber hinaus kann ein Prüfer (Prüfungssenat) die Prüfung zwar in einer Fremdsprache abhalten, wenn sich der Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich damit einverstanden erklärt; es ist jedoch zu gewährleisten, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Prüfungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein aufgrund deutschsprachiger Prüfungen möglich ist. Schriftliche Prüfungsarbeiten gemäß § 32 und Diplomarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; wenn die Beurteilung in der Fremdsprache sichergestellt ist und bei einer Diplomarbeit überdies der Betreuer der Diplomarbeit zugestimmt hat, ist die Abfassung in einer Fremdsprache zulässig.

§ 40. (1) letzter Satz Während der Reprobationsfrist ist der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu unterrichten; erforderlichenfalls ist vom Prüfungssenat die Inskription von Lehrveranstaltungen auch aus anderen Fächern aufzutragen.

§ 40. (2) letzter Satz Die Inskription von Lehrveranstaltungen durch wenigstens ein Semester ist aufzutragen.

§ 40. (1) letzter Satz Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren.

§ 40. (2) letzter Satz entfällt.

§ 43. (5) zweiter Satz Diese haben die inskribierten Lehrveranstaltungen und die erfolgreich abgelegten Prüfungen (§ 6 Abs. 4) sowie deren Noten zu enthalten.

§ 45. (5) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Studienrichtung (der Studiengang) ist in der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 49. (5) zweiter und dritter Satz

Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen als außerordentlicher Hörer zu inskribieren und sich einzelner, der für die Erlangung des akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung dieser Ergänzungsprüfungen kann auch ohne Verpflichtung zur Inskription von Lehrveranstaltungen erfolgen.

§ 43. (5) zweiter Satz Diese haben die Lehrveranstaltungen, für die sie zugelassen waren und die erfolgreich abgelegten Prüfungen (§ 6 Abs. 4) sowie deren Noten zu enthalten.

§ 45. (5) Diese haben die Lehrveranstaltungen, für die sie zugelassen waren und die erfolgreich abgelegten Prüfungen (§ 6 Abs. 4) sowie deren Noten zu enthalten.

§ 49. (5) zweiter und dritter Satz

Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer zu inskribieren, die positive Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelnen der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inskription erfolgen.

